

KinderArt



die anders *Artigen* Kitas

Kinderschutzkonzept

Kinderkrippe Pusteblume

Traubinger Straße 2
82346 Andechs / Machtlfing

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
	Kinderschutz und die Trägerverantwortung von KinderArt	3
2.	Kinderschutz – Rechtliche Grundlagen und strukturelle Rahmung	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Kinderschutzfachkräfte bei KinderArt.....	5
2.3	Forum Kinderschutz	5
2.4	Fachberatung Kinderschutz im Landratsamt Starnberg.....	6
3.	Kindeswohlgefährdung und die Folgen für betroffene Kinder.....	6
4.	Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen.....	7
4.1	Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII	8
4.2	Gefährdungsformen in der Tagesbetreuung.....	8
4.3	Verfahrensablauf bei Gefährdungen in unseren Kitas	10
4.4	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungsfall	10
4.5	Arbeitsrechtliche Schritte bei bestätigter Kindeswohlgefährdung	11
4.6	Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	11
4.7	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	12
5.	Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld des Kindes	14
5.1	Meldepflicht gemäß § 8a SGB VIII.....	14
5.2	Gefährdungsformen im familiären Umfeld	14
5.3	Verfahrensablauf bei Gefährdungen im familiären Umfeld	20
6.	Risikoanalyse	21
6.1	Das Personal	22
6.2	Die räumlichen Gegebenheiten innen und außen	22
6.3	Die Kinder	23
6.4	Die Familie	23
6.5	Externe Personen	23
7.	Präventive Personalführung	24
7.1	Einstellungsverfahren	24
7.2	Fortbildung, Fachberatung und Coaching.....	24
7.3	Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung	25
8.	Psychosoziale Entwicklung und Selbstexploration	26
8.1	Kritische Gedanken zum Terminus „Sexualpädagogik“	26
8.2	Wie die pränatale Entwicklung auf die Welt vorbereitet	29
8.3.	Vorgeburtliche Körpererfahrungen und Selbstberührungen als Grundlage für Lernen und Entwicklung	30
8.4	Rückschlüsse auf (frühkindliche) Handlungsmuster	31
9.	Spezifische Einrichtungskonzeption Kinderkrippe Pusteblume	34
9.1	Kurzvorstellung der Einrichtung.....	34

9.2	Partizipations-, Mitteilungs- und Beschwerdekultur	34
9.3	Die Kinder	34
9.4	Die Eltern	37
9.5	Das Team	39
9.6	Konzept zur psychosozialen Entwicklung und Selbstexploration	40
9.7	Umgang mit Selbstexploration der Kinder in der Krippe	41
9.8	Notfallplan bei personellen Engpässen	42
9.9	Lokale Netzwerke und Kooperationen im Kinderschutz	43
10.	Evaluation und Qualitätsentwicklung	44

ANHANG	45	
I.	Gesetzestexte	45
II.	Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII	54
III.	Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung	62
IV.	Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	63
V.	Artikel „Verwahrlosung, Stress und Erschöpfung“: Wissenschaftler schlagen aufgrund der Personalnot in Kitas Alarm	63
VI.	Literatur und Quellenverzeichnis	67

1. Präambel

Kinderschutz und die Trägerverantwortung von KinderArt

In unseren Krippen, Kindergärten, Kinderhäusern und Horten verwirklichen wir die pädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit unter den Maßgaben des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG, Sozialgesetzbuch VIII). Des Weiteren ist unsere Arbeit im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP), den bayerischen Leitlinien zur pädagogischen Arbeit mit Schulkindern, dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie in den hierzu erlassenen aktuellen Ausführungsbestimmungen verankert.

In gewichtigen Teilen dieser Grundlagen - allen voran dem Bundeskinderschutzgesetz mit den §§ 8a, 8b sowie 47 SGB VIII - ist die unerlässliche Aufgabe definiert, das Wohl der Kinder zu gewährleisten und sie vor jedweder Form von Gefahren zu schützen.

Nach unserem Verständnis leiten sich hieraus differenzierte Aufgaben ab, die jegliche konzeptionelle Überlegung ebenso wie das konkrete pädagogische Handeln im Sinne eines praktischen Kinderschutzes durchwirken. Dabei folgen wir einem systemischen Ansatz, der sowohl potenzielle Kindeswohlgefährdungen, die in unseren Einrichtungen bestehen können, als auch jene im familiären Umfeld der uns anvertrauten Kinder in Augenschein nimmt. Infolgedessen sieht sich **KinderArt** als Träger in der Verantwortung, Strukturen vorzuhalten, die einerseits dem präventiven Charakter der gesetzlichen Grundlagen Rechnung tragen und andererseits die erforderliche Orientierung und Handlungssicherheit für gelingende Interventionen bei vermuteten, wie in konkreten Gefährdungssituationen bieten. Im Einzelnen werden alle Mitarbeitenden konsequent und fortlaufend geschult, hinlänglich Möglichkeiten zur Reflexion gewährleistet und mittels einer Bandbreite an praxiserprobten Verfahrensstandards ein aktiver und wirkungsvoller Kinderschutz praktiziert.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept bietet hierfür eine wertvolle Orientierung und definiert zugleich den verbindlichen Rahmen.

Der allgemeine Teil wurde unter der Federführung unseres Kinderschutz-Forums und Beteiligung aller **KinderArt**-Mitarbeitenden entwickelt. Im Kapitel neun wird das einrichtungsspezifische Konzept der Kinderkrippe Pusteblume dargestellt.

2. Kinderschutz – Rechtliche Grundlagen und strukturelle Rahmung

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesellschaftspolitische Entwicklung des Kinderschutzes würdigend, stellt KinderArt diese bedeutsame Aufgabe zunächst in den Kontext der UN-Kinderrechtekonvention und sodann in Bezug zu den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, die sich im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) finden. Maßgeblich sind hierbei die Artikel 3 und 19 der UN-Kinderrechtekonvention, die das Kindeswohl (Artikel 3) und den Kinderschutz (Artikel 19) fokussieren sowie der Artikel 12, welcher das Beteiligungs- und Beschwerderecht definiert.

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtekonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1992 erwuchs die Verpflichtung, die einzelnen Artikel in nationales Recht zu überführen. In der Folge wurde zum 01.10.2005 der § 8a in das Kinder- und Jugendhilfegesetz aufgenommen, zum 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in selbiges implementiert und 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen. Da Gesetze einem hierarchischen Aufbau folgen, hebt der Gesetzgeber die Priorität des Kinderschutzes durch seine Platzierung hervor. So wird bereits im § 1 Abs. 3 Nr. 4 der gesetzliche Auftrag definiert, dass Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sind. Konkretisierte Ausführungsbestimmungen finden sich in den §§ 8a und 8b.

Die Erstellung, Anwendung und Evaluation des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes beruhen auf der hierzu im § 45 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 festgeschriebenen Verpflichtung. Der § 47 SGB VIII umreißt die Handlungsverpflichtungen in den verschiedenen Kontexten der institutionellen Kindeswohlgefährdung sowie zu deren Prävention.

Schließlich unterstreicht der § 104 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII die Bedeutung einer konsequenten Handhabung von Gefährdungssituationen, indem darin betont wird, dass eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet bzw. der zuständigen Behörde eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn wir unserer Verpflichtung zur Dokumentation vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen.

Auf Grundlage der dargestellten rechtlichen Rahmung kommen wir unserer Pflicht nach, eine verbindliche und praxisbezogene Struktur vorzuhalten, die einen nachhaltigen Kinderschutz gewährleistet. So wurden Kinderschutzfachkräfte für jede Einrichtung qualifiziert und das Forum Kinderschutz bei KinderArt etabliert. Sehr hilfreich ist überdies die Möglichkeit, die Fachberatung Kinderschutz im Landkreis Starnberg einzubeziehen.

2.2 Kinderschutzfachkräfte bei KinderArt

Im 2021 wurden 11 pädagogische Fachkräfte und Tagesstätten-Leitungen in einer umfangreichen Weiterbildung zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII“ qualifiziert. Daher verfügt jede KinderArt-Einrichtung über mindestens eine Kinderschutzfachkraft mit folgendem Aufgabenprofil:

- Situationsbezogener Transfer der Fortbildungsinhalte in den Kita-Alltag (u. a. neurobiologisches Wissen zur kindlichen Entwicklung, Aspekte einer förderlichen Kommunikation mit den Eltern und Gewährleistung der Selbstreflexion im Team)
- Dialogische Sensibilisierung des Teams
- Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zur Förderung des Kindeswohls
- Reflexion des pädagogischen Alltags unter Gesichtspunkten des Kinderschutzes
- Anonymisierte Fallberatungen in externen KinderArt-Teams
- Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Treffen des Forums Kinderschutz
- Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und Rückkopplung ins Forum

2.3 Forum Kinderschutz

Das Forum Kinderschutz entstand aus dem Anspruch heraus, dieser besonderen und wichtigen Aufgabe in allen KinderArt-Tagestätten einen verlässlichen und verbindlichen Rahmen zu geben. Dabei findet die gesamte Bandbreite - d. h. von der Prävention bis zur Krisenintervention - Beachtung. Dem Forum gehören ausgebildete Kinderschutzfachkräfte, interessierte pädagogische Mitarbeiter*innen aus den Einrichtungen sowie die Geschäftsführerin an. Die Leitung des Forums wurde zwei sehr erfahrenen pädagogischen Fachkräften anvertraut. Ihnen obliegt die Einberufung, Organisation und inhaltliche Abstimmung der Foren sowie die Erstellung der Protokolle. Die Mitglieder kommen vier Mal jährlich sowie bei akutem Bedarf für vier Stunden zusammen und beschäftigen sich mit folgender Agenda:

- Intervision aktueller (oder vermuteter) Kindeswohlgefährdungen
- Evaluation abgeschlossener Interventionen
- Vorstellung von Best-Practice-Beispielen
- Fachlicher Input zu neuen Aspekten des Kinderschutzes in unseren Einrichtungen und im familiären Umfeld der Kinder
- Fachlicher Input zum Kinderschutz aus neurobiologischer Sicht
- Fachlicher Diskurs und Positionierung zu gesellschaftlichen Entwicklungen
- Fortschreibung der Trägerstrukturen im Sinne des präventiven Kinderschutzes
- Konzeptionelles Arbeiten (u. a. am vorliegenden Kinderschutzkonzept)

Der Themen- und Ergebnistransfer aus den Kindertagesstätten in das Forum und umgekehrt wird auf zwei Wegen gewährleistet:

1. durch das aktive Zutun der Mitglieder des Forums
2. durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungsleitungen und der pädagogischen Geschäftsführerin. Diese treffen sich 14-tägig zum Jour Fixe und besprechen alle aktuellen Themen, so auch jene, die den Kinderschutz betreffen.

2.4 Netzwerkoordination Kinderschutz im Landratsamt Starnberg

Die Netzwerk-Koordinationsstelle im Landratsamt Starnberg dient als Kontakt- und Informationsstelle für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Jugendhilfe im Hinblick auf die Weiterentwicklung interner Strukturen im Kinderschutz. Bei konkretem Beratungsbedarf werden die Anfragen zur Gefährdungseinschätzung entgegengenommen und terminlich koordiniert. Das unabhängige, kostenfreie und vertrauliche Angebot ermöglicht uns, die Sicherheit in der Gefährdungseinschätzung zu erhöhen und hilft uns bei der Planung adäquater Interventionen. Ferner wurde eine Netzwerk-Gruppe eingerichtet, die den fachlichen Austausch aller im Landkreis tätigen Insoweit erfahrenen Fachkräfte zum Ziel hat, und zu deren Mitglieder auch wir zählen.

3. Kindeswohlgefährdung und die Folgen für betroffene Kinder

Mit den nachfolgenden Ausführungen legen wir dar, auf welches Fachwissen und welche Strukturen wir bei [KinderArt](#) zurückgreifen, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten. Im Kapitel 4 beziehen wir uns auf den Schutz der Kinder in unseren Einrichtungen und im Kapitel 5 auf deren häusliches Umfeld.

Hinsichtlich der Folgen, die Kinder durch Gefährdungen ihres Wohls erleiden, gilt es zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich und unmittelbar in alle Entwicklungsbereiche hineinwirken. Begründet liegt dies in dem Umstand, dass Menschen bio-psycho-soziale Wesen sind. Das bedeutet: Keine soziale Interaktion, kein körperliches Erleben oder emotionaler Zustand sind frei von Wechselwirkungen auf die jeweils beiden anderen Aspekte unseres Seins. Diese Wechselwirkungen sind nicht situativer, sondern grundsätzlicher Natur, denn sie bestehen in jeder Millisekunde unseres Lebens.

Alles was wir körperlich erfahren nimmt direkten Einfluss auf unsere psychische Verfasstheit und unsere sozialen Interaktionen. Alles was wir fühlen schlägt sich in Form hormoneller und organischer Tätigkeit auf unsere körperlichen Prozesse ebenso wie auf unsere sozialen Interaktionen nieder. Jede soziale Interaktion wiederum erzeugt emotionales Erleben und ruft körperliche Reaktionen hervor.

Dabei besteht hinsichtlich der konkreten Folgen für die psychische, körperliche, mentale und soziale Entwicklung betroffener Kinder eine Korrelation zu ihren vorhandenen Schutzfaktoren, ebenso wie zu ihrem Alter, der Intensität und Dauer der Gefährdung sowie der Beziehungsqualität zur schädigenden Person.

Die Faustregel im Hinblick auf die Folgen von Kindeswohlgefährdung lautet:

- je jünger ein Kind ist,
 - je näher die verwandtschaftliche Beziehung
 - je länger die Misshandlung anhält
 - je größer die Gewalteinwirkung
- ... desto größer die Traumatisierung.

Im Einzelnen können auftreten:

- Körperliche Verletzungen
- Regulationsstörungen
- Psychosomatische Störungen
- Intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen
- Psychische Störungen
- Unspezifische Beeinträchtigungen (z. B. schwach ausgebildetes Identitätsgefühl, depressive Verstimmungen, geringes Selbstwertgefühl, Kommunikationsprobleme, Bindungsarmut)
- Posttraumatische Belastungsstörung

4. **Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen**

Wenngleich unsere Mitarbeitenden das Wohl der uns anvertrauten Kinder stets im Blick haben, kann es unbeabsichtigt oder aus einer Fehleinschätzung heraus zu Gefährdungssituationen kommen. Ferner müssen wir darauf eingestellt sein, dass neue Mitarbeitende möglicherweise Erziehungsmaßnahmen ergreifen, die als grenzverletzend oder gar grenzüberschreitend einzustufen sind. Schließlich können Faktoren, die sich unserer Beeinflussung entziehen, zu Beeinträchtigungen des Kindeswohls führen.

All diese Vorkommnisse verursachen i. d. R. eine Krise, deren konstruktive Bewältigung maßgeblich davon abhängig ist, ob die Mitarbeitenden sowohl über das erforderliche Fachwissen als auch über Instrumente zur sicheren Handhabung der Situation verfügen. **KinderArt**-intern sind wir bestrebt, mittels der Ausbildung von Kinderschutzfachkräften und der Wirkbreite des Kinderschutz-Forums beides zu gewährleisten.

4.1 Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII

Der § 47 umfasst in der Hauptsache zwei Meldepflichten, die wir gegenüber unserer Aufsichtsbehörde, dem Landratsamt Starnberg, haben. Dies ist zum einen die fortlaufende Meldung des aktuellen Personals. Zum anderen müssen „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ unverzüglich gemeldet werden.

4.2 Gefährdungsformen in der Tagesbetreuung

Die möglichen Gefährdungsformen reichen von grob unpädagogischem und (strafrechtlich relevantem) Fehlverhalten von Mitarbeitenden, bis hin zu unbeeinflussbaren bedrohlichen Wetterphänomenen. Mit der nachfolgenden Übersicht unter Gesichtspunkten von Vernachlässigung und Misshandlung sowie den im Anschluss differenzierteren Ausführungen soll die große Bandbreite erfassbar gemacht werden. Diese ist dennoch nicht mehr als eine Orientierung, um deren Unvollständigkeit wir ebenso wissen, wie um die Tatsache, dass Überschneidungen in den Gefährdungsbereichen bestehen.

Vernachlässigung		Misshandlung		
Unterlassene Fürsorge	Unangemessene Beaufsichtigung	Psychische Misshandlung	Körperliche Misshandlung	Sexuelle Misshandlung
<ul style="list-style-type: none">▪ Emotionale Vernachlässigung (Reaktion verweigern, ignorieren)▪ Physische Vernachlässigung▪ Erzieherische Vernachlässigung▪ Hinweise von Gefährdungen im familiären Umfeld ignorieren oder verharmlosen	<ul style="list-style-type: none">▪ Unzureichende Beaufsichtigung (Verletzung der Aufsichtspflicht)▪ Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung▪ Überbeütung▪ Verhinderung von Autonomie, Selbstwirksamkeit und sozialen Beziehungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Isolieren▪ Terrorisieren▪ Erniedrigen▪ Entwürdigen▪ Ignorieren▪ Schuld-zuschreibungen▪ Ständige Zurückweisung▪ Gewaltandrohung	<p>Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat</p>	<ul style="list-style-type: none">▪ Berührungslose sexuelle Handlungen▪ Sexueller Kontakt▪ Pornografie

Nach Leeb et al. (2008) überarbeitet; del Monte 2021

Grob unpädagogisches Verhalten: z. B. die Erfüllung der Grundbedürfnisse versagen, emotionale Wärme oder Trost entziehen, verbalen Dialog oder Anregung verweigern, die eigenen Bedürfnisse über die des Kindes stellen, persönliche Unzufriedenheit am Kind auslassen, das Kind überfordern, es bevorzugen, erpressen, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Unwahrheiten über das Kind verbreiten, Angst einflößen, verbale Bedrohungen aussprechen, das Kind anschreien, unzureichende Körperpflege, unzureichende Bekleidung, es festbinden oder anders fixieren, grob anfassen, hinter sich her schleifen, an ihm zerren, mit Wucht auf einen Stuhl setzen, grob aus dem Schlaf reißen, zum Trinken oder Essen zwingen, willkürlich strafen, Kindern keine Intimsphäre zugestehen, sie ungefragt auf den Schoß nehmen, Fotos oder Filmmaterial von Kindern ins Internet stellen, Filme mit grenzverletzendem Verhalten zeigen, für den Kita-Kontext unangemessene Kleidung tragen, bei all den genannten Gefährdungen nicht eingreifen, wenn diese von anderen Mitarbeitenden verübt werden.

Willkürliche Bestrafungen: z. B. Kind von Aktivitäten ausschließen, schlagen, kneifen, in einen dunklen Raum sperren, mit dem Gesicht gegen die Wand stellen, alleine in den Flur setzen, treten, schütteln, schubsen, verbrühen, verkühlen, vergiften.

Herabwürdigender Erziehungsstil: z. B. sich lustig über das Kind machen, es verhöhnen, vor der Gruppe bloßstellen und beschämen, negativ/herabwürdigend über das Kind und/oder seine Familie, seine Herkunft oder persönliche Eigenschaften sprechen, hervorheben, was es nicht kann.

Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht: z. B. Zugang zu Reinigungsmitteln, Giften oder schadhaften Spielmaterialien, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen, leichtfertige oder bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht.

Ferner zählen folgende Aspekte zu den **meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen:**

- rechtskräftige Verurteilung von Mitarbeitenden für eine begangene Straftat
- Rauschmittelgenuss/-abhängigkeit von Personal
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- besonders schwere Unfälle von Kindern
- akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Krankenwagen
- grenzverletzende/übergriffige Handlungen unter Kindern
(körperlich, psychisch oder sexuell)
- gravierende autoaggressive Handlungen, Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Suizidversuch von Personal bzw. Todesfall von Personal oder Kind

- massive Beschwerden seitens der Kinder, Eltern, Mitarbeitenden, Außenstehenden (über Vorgänge, die das Kindeswohl gefährden könnten)
- gefährdende strukturelle und personelle Rahmenbedingungen, z. B. erhebliche betriebsinterne Konflikte, wiederholte Mobbingvorfälle bzw. -vorwürfe sowie Hinweise auf mangelnde persönliche Eignung von Mitarbeitenden, chronifizierter Personalmangel
- andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen
- betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Wasserschäden, Explosionen, große Sturmschäden, Hochwasser)
- umfangreiche Bauarbeiten, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung
- bevorstehende Schließung der Einrichtung

4.3 Verfahrensablauf bei Gefährdungen in unseren Kitas

Gemäß der „Verfahrensvorgabe bei Kindeswohlgefährdung“, über die unsere Aufsichtsbehörde uns im Mai 2014 informierte, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Erstmeldung per Telefon bei Frau Wenisch / Frau Ebbinghaus / Frau Schmidt mit Angaben zu dem konkreten Sachverhalt, Zeitpunkt, Ort und den beteiligten Personen
2. Eine ausführliche schriftliche Stellungnahme mit Angaben zu
 - Personal mit Namen und Qualifikation
 - weiteren am Vorfall Beteiligten und Beobachter
 - Maßnahmen, die seitens **KinderArt** bzw. der Einrichtung sofort ergriffen wurden
 - anderen, an der Bearbeitung beteiligten Institutionen
 - Informationen von **KinderArt** und den Sorgeberechtigten
 - erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen
 - pädagogischer und ggf. therapeutischer Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern
3. Weitere Verfahrensschritte
 - Maßnahmen, die **KinderArt** unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
 - Konzeptionelle und strukturelle Evaluation im Hinblick auf die Prävention
 - Erwägung und Prüfung juristischer und strafrechtlicher Schritte; ggf. Anzeige
 - Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

4.4 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungsfall

Erwächst der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, steht **KinderArt** als Arbeitgeber vor der Herausforderung, die Loyalität und Fürsorgepflicht der/dem Mitarbeitenden gegenüber zu wahren, und zugleich arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

Zu diesen Schritten zählen

- die sofortige Freistellung der/des Mitarbeitenden
- die Unterbreitung von Hilfsangeboten
- die Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

4.5 Arbeitsrechtliche Schritte bei bestätigter Kindeswohlgefährdung

Handelt es sich um eine unmittelbar offensichtliche Gefährdung oder führte die Prüfung einer Vermutung zur Bestätigung einer solchen, werden verschiedene Konsequenzen geprüft, die zum einen verhältnismäßig und zum anderen unmissverständlich in ihrer Wirkung sein sollen. Im Einzelnen gilt es zunächst die Folgen für das Kind bzw. die Kinder zu beurteilen. Ebenso muss der Kontext analysiert und die Haltung der/des Mitarbeitenden eingeschätzt werden.

Abhängig vom Ergebnis dieser Einschätzungen gelangen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zur Anwendung:

- Fachreflexion mit Vereinbarung zur Anpassung des pädagogischen Vorgehens
- Ermahnung
- Abmahnung
- Versetzung
- Kündigung
- Schließlich ist auch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu prüfen.

Alle Maßnahmen sind mit intensiven Gesprächen verbunden, die die Leiterin und Geschäftsführerin gemeinsam mit dem/der betreffenden Mitarbeitenden führen.

4.6 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Auf Initiative des „Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch“ wurden im Jahr 2012 die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ vom Bundesministerium der Justiz erlassen. Diese sollen forcieren, dass aufgedeckte Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Institutionen zukünftig zu einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden führen.

Eine kommentierte Fassung der Leitlinien liegt jeder [KinderArt-Kita](#) sowohl digital im PDF-Format als auch als Broschüre vor.

Die Beachtung der Leitlinien stellt eine hilfreiche Orientierung dar, die unsere Sicherheit in dieser sensiblen Fragestellung signifikant erhöht. Insbesondere ihr Empfehlungscharakter und die damit einhergehende Möglichkeit, die betroffenen Kinder und ihre Eltern partizipatorisch einzubinden, erscheint uns wertvoll.

Zugleich verbleibt die vollumfängliche Verantwortung für die Entscheidung, ob Polizei und Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, im institutionellen Rahmen, d. h. bei uns. Dies ist nach unserem Ermessen sehr wichtig, da andernfalls die Belastung der Entscheidung den Eltern, oder - was noch unzumutbarer wäre - den Kindern aufgebürdet würde.

4.7 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Als pädagogische Fachkraft mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert zu sein, hat weitreichende Konsequenzen, die ins berufliche wie ins persönliche Feld hineinragen. So provoziert bereits die mit dem Verdacht einhergehende sofortige Freistellung vom Dienst eine enorme Belastung, die in aller Regel tiefgreifende Folgen auf psychischer und sozialer Ebene nach sich zieht.

Erweist sich der Verdacht nach eingehender Prüfung letztlich als nicht begründet, tritt zwar eine gewisse Entlastung ein, doch tauchen zugleich Fragen auf, die das Selbstverständnis der einzelnen Teammitglieder, sowie ein vertrauensvolles Miteinander in der Zukunft betreffen. Daher ist es unerlässlich, zeitnah und proaktiv ein Rehabilitationsverfahren einzuleiten, das zum primären Ziel hat, das Ansehen, die Integrität und die Arbeitsfähigkeit des/der betreffenden Mitarbeitenden vollständig wiederherzustellen. Ferner geht es um die Rückgewinnung von Vertrauen auf Basis einer differenzierten Reflexion der Geschehnisse.

In der Verantwortung für eine sorgfältige Durchführung und Dokumentation der verschiedenen Schritte steht die Kita-Leiterin in enger Abstimmung mit der Geschäftsführerin. Das Rehabilitationsverfahren orientiert sich an jenem der Stadt München (2017) und umfasst diese Aspekte:

- **Ehrenerklärung für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter**

Hierbei handelt es sich um ein schriftliches Dokument aus dem hervorgeht, dass sich der Verdacht als vollkommen unbegründet erwiesen hat. Ferner bringt [KinderArt](#) sein Bedauern zum Ausdruck.

In welchem Rahmen die Ehrenerklärung überreicht wird, entscheidet die/der betreffende Mitarbeitende.

- **Coaching / Supervision**

Im Sinne einer konstruktiven Bewältigung der Krisensituation können während des gesamten Prozesses alle auf professioneller Ebene Beteiligten Coaching oder Supervision in Anspruch nehmen.

- **Information aller Beteiligten**

Alle Personen, die während des Abklärungsprozesses informiert waren, erhalten eine zeitnahe Mitteilung über die Unschuld der/des Mitarbeitenden.

- **Anbieten eines Einrichtungswechsels**

Der/dem Mitarbeitenden wird ein Wechsel in eine andere Einrichtung angeboten, falls sie/er es als zu belastend empfindet, in die bisherige Kita zurück zu kehren.

- **Maßnahmen bei Rufschädigung**

Ist eine Rufschädigung entstanden, ergreift [KinderArt](#) unverzüglich geeignete Maßnahmen, die dieser entgegenwirken. Hierunter zählen:

- o Gespräche zur Reflexion
- o formale und aufrichtige Entschuldigung
- o formale Richtigstellung
- o falls erforderlich juristische Schritte

- **Teambesprechung**

Das Team wird über die Unschuld der/des Mitarbeitenden informiert und ausdrücklich auf die gegebene Schweigepflicht hingewiesen.

- **Information an die Eltern**

Auch die Eltern der Einrichtung werden zügig über die Unschuld der/des Mitarbeitenden informiert und gebeten, ebenfalls sensibel darauf zu achten, dass die/der Mitarbeitende keine Entwürdigung oder Rufschädigung erfährt.

- **Abschlussgespräch**

Auf Wunsch der/des betreffenden Mitarbeitenden kann ein Abschlussgespräch erfolgen. Die Beteiligten, die Inhalte sowie die Moderation werden mit ihr/ihm im Vorfeld verbindlich abgestimmt.

Zu einem erfolgreichen Abschluss der Rehabilitation zählt eine zusammenfassende Reflexion der Prozesse durch die Geschäftsführerin. Nach Absprache und unter Mitbestimmung der/des betreffenden Mitarbeitenden erfolgt überdies die Entscheidung über die Aufbewahrung oder Vernichtung der Dokumentationen.

Schließlich gilt es, das Schutzkonzept zu evaluieren und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

5. Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld des Kindes

Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz definiert den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und nimmt hierbei die pädagogischen Fachkräfte in Jugendhilfeeinrichtungen in die Pflicht. Mit der Maßvorgabe eines kooperativen Kinderschutzes sollen in Verdachtsfällen passgenaue Hilfsangebote an Kinder und Familien erfolgen, so dass die Situation für alle Beteiligten, allen voran für das Kind, eine positive Entwicklung nimmt. Für einen gelingenden Kinderschutz sind daher neben einer sicheren Gefährdungseinschätzung, die Einbindung der Eltern sowie verbindliche Verfahrensstandards unabdingbar.

5.1 Meldepflicht gemäß § 8a SGB VIII

Nehmen **KinderArt**-Mitarbeitende Anhaltspunkte für eine beginnende oder ausgeprägte Kindeswohlgefährdung wahr, sind sie verpflichtet, die intern abgestimmten Abläufe einzuhalten. Diese besagen, dass eine oder mehrere Gefährdungseinschätzungen mithilfe festgelegter Einschätzungsbögen vorzunehmen sind. Eingebunden werden hierbei sowohl die Einrichtungsleitung als auch eine **KinderArt**-interne Insoweit erfahrenen Fachkraft. Falls erforderlich wird in einem weiteren Schritt die Fachberaterin zum Kinderschutz im Landratsamt Starnberg um Unterstützung gebeten.

Der § 8a sieht ausdrücklich vor, dass den Sorgeberechtigten (im Folgenden Eltern genannt) Hilfsangebote zu unterbreiten sind, um die bestehende Gefahr für das Kind abzuwenden. Vor diesem Hintergrund dienen die oben beschriebenen Schritte dem Ziel, deren vorhandenen Ressourcen zu aktivieren, um die Gefahr abzuwenden. Dies kann z. B. bedeuten, dass Unterstützungsangebote externer Kooperationspartner wie Beratung oder sozial-pädiatrische Untersuchungen, vermittelt werden. Sind die Eltern jedoch nicht gewillt und/oder nicht in der Lage, Hilfen anzunehmen, oder stellt sich die Gefährdung für das Kind als zu akut und gravierend dar, ist **KinderArt** gemäß §8a SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt, das in der Garantenpflicht steht, hinzuzuziehen. Auch dieses verfolgt in erster Linie das Ziel, familienunterstützende und -entlastende Maßnahmen zu initiieren, so dass sich die Situation für das Kind verbessert und es in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann. Dabei erfolgt i. d. R. eine engmaschige Begleitung und ständige Abwägung des Gefährdungsrisikos für das Kind.

5.2 Gefährdungsformen im familiären Umfeld

Analog zur Übersicht und den sich anschließenden differenzierteren Ausführungen hinsichtlich der Gefährdungsformen in der Kita, geben wir erneut einen Überblick mit nachfolgender Tabelle, bevor die einzelnen Gefährdungsbereiche im familiären Umfeld ausführlicher dargestellt werden.

Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Unterlassene Fürsorge	Unangemessene Beaufsichtigung	Psychische Misshandlung	Körperliche Misshandlung	Sexuelle Misshandlung
Emotionale Vernachlässigung (Reaktion verweigern Ignorieren)	<ul style="list-style-type: none">▪ Unzureichende Beaufsichtigung▪ Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung▪ Überbehütung▪ Nicht altersgerechter Medienkonsum	<ul style="list-style-type: none">▪ Isolieren▪ Terrorisieren▪ Erniedrigen▪ Entwürdigen▪ Ignorieren▪ Schuldzuschreibungen▪ Ständige Zurückweisung▪ Gewaltandrohung▪ PAS (Parental Alienation Syndrome Eltern-Kind-Entfremdung)	Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu Körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat	<ul style="list-style-type: none">▪ Berührungslose sexuelle Handlungen▪ Sexueller Kontakt▪ Pornografie▪ Kinderprostitution▪ Rollenzuweisende Frühsexualisierung
▪ Physische Vernachlässigung				
▪ Erzieherische Vernachlässigung				
▪ Medizinische Vernachlässigung				
G e n i t a l v e r s t ü m m e l u n g				

Nach Leeb et al. (2008) überarbeitet : del Monte 2021

Vernachlässigung

ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen) welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Anhaltende Vernachlässigung hat eine chronische Unterversorgung des Kindes zur Folge. Eine nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt und/oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. (Nach: Schone et al.) Zugleich bezieht sich Vernachlässigung auch auf den versagten Schutz vor der Gewalteinwirkung, die das Kind durch Dritte erleidet.

Als Gegenpol zur Vernachlässigung kann auch Überbehütung gravierende Folgen für die Entwicklung des Kindes im Hinblick auf seine Autonomie, Potenzialentfaltung, Kompetenzentwicklung und psychische Stabilität haben.

Psychische Misshandlung

Hiervon ist zu sprechen, wenn Bezugs- und/oder Betreuungspersonen dem ihnen anvertrauten Kind zu verstehen geben, dass es

- wertlos
- ungewollt
- ungeliebt
- voller Fehler sei
- eine Daseinsberechtigung nur habe, um die Bedürfnisse anderer zu erfüllen
- sich in Lebensgefahr befände

In der differenzierteren Betrachtung lassen sich fünf Unterformen benennen:

- **Feindselige Ablehnung**
(z.B. ständiges herabsetzen, beschämen, kritisieren oder demütigen eines Kindes)
- **Ausnutzen und korrumpern**
(z. B.: Ein Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen)
- **Terrorisieren**
(Beispiel: Ein Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten)
- **Isolieren**
(Beispiel: Ein Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten)
- **Verweigerung emotionaler Responsivität**
(Beispiel: Die Signale des Kindes und seine Bedürfnisse werden bewusst missachtet)

Besondere Beachtung müssen Kinder erhalten, die Partnergewalt miterleben, einem Elternteil entfremdet, oder parentifiziert werden.

Generell ist diese Form der Misshandlung besonders schwer zu fassen, weil sie auch als „bloß unangemessene oder ungünstige“ Form elterlichen Verhaltens angesehen werden kann. Überdies entfaltet sie eher eine langfristige Wirkung. Ein wichtiger Parameter für die Einschätzung ist gegeben, wenn sich die geschilderten Verhaltensweisen als ständige Beziehungsmerkmale beobachten lassen.

Körperliche Misshandlung

umschreibt die gewaltsame, nicht unfallbedingte, körperliche Schädigung eines Kindes durch aktives Handeln seitens einer erwachsenen Beziehungs- oder Betreuungsperson. Die

Formen sind sehr vielfältig und reichen vom Kneifen bis Schlagen, von Quetschungen bis Knochenfrakturen von Verätzungen bis zu gravierenden Verbrennungen.

Kindesmisshandlung liegt vor, wenn gewalttäiges Verhalten der Betreuungspersonen ein Grundelement der Erziehung ist.

Sexuelle Kindesmisshandlung

Von sexueller Misshandlung ist zu sprechen, wenn eine Person ihre Machtposition oder die Unwissenheit, das Vertrauen oder die Abhängigkeit eines Kindes zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt.

Konkrete Formen können sein:

- Kinder zur eigenen sexuellen Erregung berühren oder sich selbst berühren zu lassen
- Kinder auf intime Weise küssen
- Kinder zum Masturbieren veranlassen
- Kinder überreden oder zwingen, sich nackt anzuschauen zu lassen oder bei sexuellen Aktivitäten zuzusehen
- Kinder im Intimbereich berühren oder sie zu oralem, vaginalem oder analem Geschlechtsverkehr überreden oder zwingen
- Kinder für pornographische Zwecke benutzen oder ihnen Pornographie vorführen
- Kinder zur Prostitution zwingen

Rollenzuweisende Frühsexualisierung

Neben all den Formen, die sexuelle Misshandlungen im engeren Sinne darstellen, müssen zwei weitere Aspekte Erwähnung finden, die eine rollenzuweisende Frühsexualisierung von Mädchen und Jungen betreffen und beobachtbar an Relevanz gewinnen. Diese sind:

- Mädchen/Jungen sexuell aufreizend kleiden oder dies zulassen
- Mädchen ermuntern, erlauben oder zwingen, ein Kopftuch zu tragen.

Anders als bei sexuellen Misshandlungen, bei deren Verdacht wir grundsätzlich verpflichtet sind, tätig zu werden, beginnt und endet der Schutz von Mädchen/Jungen, die von rollenzuweisender Frühsexualisierung betroffen sind, in unserem Kinderhaus. Das bedeutet, dass wir bei Bedarf die Eltern ansprechen und darauf hinweisen, dass wir weder das eine noch das andere tolerieren.

Zum besseren Verständnis sei abschließend eine Erläuterung hinsichtlich des Kopftuches angefügt. Das Kopftuch wird getragen um zu verhindern, dass Männer sich vom Haar des Mädchens sexuell erregt fühlen. Damit wird den Mädchen die Verantwortung für die Vermeidung der sexuellen Erregung von Männern auferlegt. Zugleich wird das stereotype Bild von der „provokierenden“ Frau, die gefügig gemacht werden muss, vermittelt.

Beides steht dem Recht auf eine kindzentrierte, emotional positiv selbstzuschreibende, gender-gerechte und nicht-sexualisierte Kindheit diametral entgegen.

Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation; FGM)

Laut Definition der WHO (Weltgesundheitsorganisation) „umfasst FGM alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen“ (1998). Es ist zu betonen, dass FGM ein Verbrechen und eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellt, die das Leben der betroffenen Mädchen signifikant gefährdet und in allumfassender Weise negativ beeinträchtigt.

Die vier Formen der Genitalverstümmelung:

Typ I: Klitoridektomie

Teil- oder Gesamtentfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut

Typ II: Exzision

Zusätzlich zur Klitoridektomie werden die kleinen und/oder großen Schamlippen beschritten

Typ III: Infibulation od. „Pharaonische Beschneidung“

Hierbei werden nach dem Wegschneiden der gesamten äußeren Genitale zusätzlich die Wundränder zusammengeheftet oder -genäht. Es bildet sich eine Narbe, die alles bedeckt, so dass nur noch eine zwei bis vier Millimeter kleine Öffnung bleibt, durch die Urin und Menstruationssekret „abfließen“ können.

Typ IV: Unter diesem Typ werden alle anderen Formen der Verletzung bzw. Schädigung der weiblichen Genitale zusammengefasst

Weltweit sind etwa 80 % der betroffenen Frauen nach Typ I und II verstümmelt.

Typ III wurde ca. 15 % der betroffenen Frauen zugefügt. Allerdings sind dies in einzelnen Ländern weitaus mehr. So werden in Somalia und im Sudan nahezu alle Frauen nach Typ III verstümmelt.

Die meisten betroffenen Mädchen sind zwischen vier und acht Jahren alt. Jedoch bewegt sich die Spannbreite von den ersten Lebenstagen bis in die Pubertät hinein.

Gesundheitliche Folgen für die Mädchen und Frauen

Die Folgen der Verstümmelung sind vielfältig und allesamt tiefgreifend. So reichen sie über psychische Traumatisierungen, zerstörtes erotisches Erleben und sehr hohen Infektionsrisiken bis hin zu lebenslangen Schmerzen und nicht selten zum Tod.

Die Folgen in der Zusammenfassung:

- hohes Risiko zu verbluten
- sehr hohes Infektionsrisiko bis zur Blutvergiftung mit tödlichem Ausgang

- bei der Infibulation bleibt durch den verhinderten Abfluss von Urin und Menstruationsblut ein besonders hohes Infektionsrisiko. Sowohl das Harnwegssystem als auch die Nieren werden angegriffen, was ebenfalls zum Tod führen kann
- dauerhafte Beschwerden/Schmerzen beim Wasserlassen
- oft entwickeln sich Fisteln zwischen Scheide und Harnblase bzw. Scheide und Darm. Hierüber kommen Urin und/oder Stuhl in die Scheide und werden unkontrolliert ausgeschieden. Dies zieht entsprechende Geruchsentwicklungen nach sich. In der Folge werden die Mädchen/Frauen aus der sozialen Gemeinschaft ausgestoßen
- eine weitere Folge kann Unfruchtbarkeit sein
- Sexualität ist größtenteils mit starken Schmerzen verbunden
- bei tiefen Verletzungen der Klitoris ist kein Orgasmus möglich
- werden die Frauen schwanger, treten während der Entbindung häufig Komplikationen auf, bei denen sowohl das Kind als auch die Mutter sterben
(Stop mutilation e.V.)

Konkret wird die Genitalverstümmelung in 29 afrikanischen Ländern durchgeführt. Hinzu kommen einige asiatische und Staaten des Mittleren Ostens: Nordirak, Kurdistan, Jemen, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, ebenso wie Teile der Philippinen, Malaysias und Indonesiens. Insgesamt sind weltweit über 260 Millionen Frauen betroffen. FGM ist ein Asylgrund, d. h.: Mädchen und Frauen, die in ihrer Heimat beschnitten wurden oder von Genitalverstümmelung bedroht sind, können Asyl beantragen.

Durch Einwanderung aus diesen Ländern nach Europa, befinden sich nach Angaben von TERRE DES FEMMES (02.02.2023) ca. 103.900 betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland. Die Anzahl gefährdeter Mädchen wird auf 81.000 geschätzt (saida international; download 21.02.2025) Manche Mädchen werden in den Ferien in ihre Heimatländer gebracht, um sie der Genitalverstümmelung zu unterziehen. Teilweise erfolgt die FGM jedoch in Europa, wobei sich seit 1996 der Verdacht verdichtet, dass diese auch in Deutschland vollzogen wird.

Diese schwere Straftat kann mit bis zu 15 Jahren Gefängnis geahndet werden (§ 226a, StGB). Hierbei ist gerichtlich nicht relevant, ob die Verstümmelung in Deutschland oder im Ausland erfolgte. Darüber hinaus können Täter/Täterinnen nach einer Verurteilung ihre Aufenthalts-Erlaubnis verlieren. Ebenso kann die Einreise verweigert werden.

Als Täter/Täterinnen werden Personen definiert, die

- eine FGM durchführen
- bei der Durchführung einer FGM helfen
- andere Personen beeinflussen, damit diese eine FGM durchführen
- wenn sie eine FGM erlauben

Hat das Opfer die deutsche Staatsbürgerschaft oder einen festen Wohnsitz hier, sind alle Täter/Täterinnen von Gefängnisstrafen bedroht.

Die Bundesregierung hat einen „Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung“ herausgegeben, in dem über die Strafbarkeit und den möglichen Verlust des Aufenthaltstitels informiert wird. Er kann im Reisepass mitgeführt werden – insbesondere während Ferienaufenthalte in den Herkunftsländern potenziell gefährdeter Mädchen. Dies kann Eltern helfen, sich dem familiären Druck entgegenzustellen und damit die Mädchen zu schützen. Der Schutzbrief liegt allen KinderAr-Kitas zur Aushändigung an Familien aus den o. g. Herkunftsländern vor.

Beschneidung von Jungen

Laut § 163d Bürgerliches Gesetzbuch, ist die „Beschneidung des männlichen Kindes“ nicht strafbar. Der konkrete Gesetzestext lautet:

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll.

Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung, auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks, das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

5.3 Verfahrensablauf bei Gefährdungen im familiären Umfeld

Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Kindern, die mit regulärem Betreuungsvertrag unsere Tagesstätten besuchen, sind wir verpflichtet, die mit unserer Fachaufsicht für Kindertagesstätten, d. h. dem Landratsamt Starnberg, abgesprochenen und vertraglich festgelegten Verfahrensschritte einzuhalten. Diese sind in der „Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“ definiert (siehe Anhang II).

Zugleich greift die KinderArt-interne „Dienstanweisung zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung“. In dieser steht zu lesen:

(1) Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist von der/dem jeweiligen Mitarbeitenden, der/die entsprechenden Hinweise wahrnimmt, sofort die Leitung zu informieren. Zu beachten in diesem Zusammenhang:

Handelt es sich um einen Verdacht auf häuslichen sexuellen Missbrauch, darf dieser unter keinen Umständen und von niemandem aus dem Team mit den Eltern kommuniziert werden!

(2) Das [KinderArt](#)-interne „Ablaufschema Risikoeinschätzung“ ist Grundlage zur schriftlichen Einschätzung durch die Leitung. Diese Einschätzung erfolgt unter Einbeziehung der fachlichen Expertise des Teams und wird mithilfe des „Berliner Bogens zur Risikoeinschätzung“ zeitnah erstellt.

(3) Der ausgefüllte Bogen wird unverzüglich der Geschäftsführerin zugeleitet. Sie entscheidet im Zusammenwirken mit der Leitung über die Einbeziehung einer [KinderArt](#)-Insoweit erfahrenen Fachkraft sowie über die weiteren fachlich erforderlichen Schritte.

Weitere Hinweise:

- Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Besuchskindern, die nicht (regelmäßig) die Tagesstätte besuchen, ist zunächst telefonisch mit der Geschäftsführung bei [KinderArt](#) abzuklären.
- Ist eine trägerseitige Kündigung des Tagesstättenplatzes wegen Elternbeitragsrückständen oder sonstiger Gründe beabsichtigt, so erörtert die Leitung eigeninitiativ vorab mit der Geschäftsführerin, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen.
- Diese Dienstanweisung ist jährlich, spätestens in der zweiten Teambesprechung nach Start des Tagesstättenjahres durch die Leitung im Team vorzustellen und zu besprechen.

6. Risikoanalyse

Um den im vorangegangenen Kapitel dargestellten Gefährdungsformen präventiv zu begegnen ist es erforderlich, eine umfängliche Risikoanalyse aus verschiedenen Perspektiven vorzunehmen und dabei alle wesentlichen Faktoren zu prüfen. Hierbei orientieren wir uns am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

6.1 Das Personal

Auch und gerade in Zeiten eines eklatanten Fachkräftemangels ist es unerlässlich, bei der Auswahl der Mitarbeitenden große Sorgfalt walten zu lassen. Bargent schon die breit angelegten Ausbildungsgänge zur Erzieherin oder Kinderpflegerin selbstverständlich keine Garantie für einen förderlichen und am Kindeswohl orientierten pädagogischen Stil der einzelnen Fachkraft, so gilt dies für Mitarbeitende, die als Quereinsteiger/-innen mit deutlich verkürzten Ausbildungszeiten in die Kitas gelangen, nicht minder. Kindeswohlgefährdungen sind nicht selten das Ergebnis mangelnden Wissens, diffuser Regelwerke und unzulänglicher Begleitung. Dies gilt insbesondere in den signifikant zunehmenden Überforderungs- und Krisensituationen. Der hierzu kürzlich veröffentlichte Artikel, in dem die Wissenschaftlerin Rahel Dreier und der Kinderpsychiater Michael Schulte-Markwort Alarm schlagen, bestätigt dies auf dramatische Weise (siehe Anhang V).

Daher hält [KinderArt](#) ein breites Portfolio zur Personalführung und -entwicklung vor, das wir im Einzelnen im Kapitel 7 erläutern.

6.2 Die räumlichen Gegebenheiten innen und außen

Mit Erteilung der Betriebserlaubnis durch unsere Aufsichtsbehörde geht die Gewährleistung einher, dass unsere Einrichtungen allen Sicherheitsstandards in den Innenräumen und in den Außenflächen entsprechen. Im Innenbereich werden zuvor Raumgröße, Belüftung, Temperatur- und Lichtverhältnisse sowie Gefahrenquellen sehr gewissenhaft geprüft. Ferner müssen alle Auflagen zum Brand- und Infektionsschutz sowie zur Arbeitssicherheit erfüllt werden. Letztgenanntes spielt im Kontext des Kinderschutzes insofern eine Rolle, als die Aufsichtspflicht u. U. nicht sichergestellt werden kann, wenn die Fachkräfte Unfälle erleiden oder auf andere Weise gesundheitlichen Schaden nehmen. Auch der Außenbereich muss allen Sicherheitsanforderungen genügen und wird daher vor der Freigabe genau inspiziert.

Nach Inbetriebnahme finden jährliche Sicherheitsbegehungen mit unserem externen Sicherheitsingenieur statt, von denen ein Protokoll erstellt wird, so dass die Behebung ggf. vorhandener Mängel nachhaltig erfolgt.

Ferner werden alle Elektrogeräte und Kabel jährlich geprüft. Neben der Einhaltung der geschilderten Maßnahmen achten die Mitarbeitenden stets auf Gefahrenquellen, die sich im Alltag nutzungsbedingt einstellen können. Dies kann im Garten die Spielgeräte und Bepflanzungen ebenso betreffen wie zugewucherte oder durch Umstellung vorhandener Module uneinsehbar gewordene Bereiche.

6.3 Die Kinder

Im Hinblick auf die Kinder stehen deren soziale Interaktionen und Eingebundenheit im Fokus. Hiermit sind die Fragen verknüpft, ob ihre Umgangsformen den anderen Kindern und Erwachsenen gegenüber verträglich und angemessen erscheinen. Jedwede Form von Ausgrenzung oder gewalttätigem Handeln wird sowohl was die aktive, als auch die erleidende Rolle betrifft, unverzüglich mit den Kindern aufgegriffen. Gemeint sind neben körperlichen Übergriffen auch Beleidigungen, Kränkungen oder Demütigungen sowie Bedrohungen und Redeverbote. Hierbei gilt es einzuschätzen, ob es sich um einzelne Vorkommnisse handelt, die sich unmittelbar auflösen und daher als soziale und individuelle Lernprozesse einordnen lassen oder ob es wiederkehrende Tendenzen sind. Ist Letzteres der Fall erfolgt eine Reflexion im Team und mit den Eltern der betreffenden Kinder, die in konkrete Handlungsstrategien einmündet und so lange in Bearbeitung bleibt, bis sich die Tendenz auflöst.

6.4 Die Familie

Wie im vorangegangenen Kapitel unter 5.2 ausführlich dargestellt, verfügt **KinderArt** über ein differenziertes Verfahren zur Risikoeinschätzung und Intervention im Falle vermuteter und/oder bestätigter Kindeswohlgefährdungen. Zudem beachten wir folgende psychosoziale Risiken der Eltern:

- Beengte Wohnverhältnisse
- Psychische Erkrankungen
- Psychosoziale oder gesundheitliche Vorbelastungen
- Belastete Partnerbeziehung
- Frühe Elternschaft
- Alleinerziehende Eltern
- Ungewollte Schwangerschaft
- Mangelnde soziale Integration und Unterstützung der Eltern
- Chronische Überbelastung
- Mangelnde Copingstrategien
- Niedriges Bildungsniveau

6.5 Externe Personen

Unter externen Personen verstehen wir Praktikant/-innen, die (kurzfristige) Praktika absolvieren und Therapeuten/Therapeutinnen, die mit unseren Integrativkindern arbeiten. Bevor diese ihre Tätigkeit aufnehmen informieren wir sie über unser Kinderschutzkonzept und bitten sie, freiwillig den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Überdies sind Praktikant/-innen, die eine kurze Phase bei uns verweilen, grundsätzlich nicht alleine mit Kindern, wodurch sich Risiken signifikant reduzieren.

Die Therapeuten/Therapeutinnen arbeiten sowohl in der Gruppe als auch gelegentlich im Zweier-Setting mit den Kindern. Hier achten wir sehr genau auf die Interaktionen und darauf, ob die Kinder in irgendeiner Form Verunsicherung oder Widerstände zeigen. Dies gilt für beide Transitionsmomente, d. h., wenn sie mit der Therapeutin gehen sollen ebenso wie bei ihrer Rückkehr nach der Therapieeinheit. Da wir zudem in der 1. Teamsitzung eines jeden Monats über unsere Integrativkinder reflektieren tragen wir die Eindrücke aller Mitarbeitenden zusammen und reduzieren das Risiko einer unbemerkt Gefährdung.

7. Präventive Personalführung

Kindeswohlgefährdungen gehen meist von Erwachsenen aus. Sei es, dass sie diese selbst verursachen oder Sicherheitsstandards nicht gewährleisten. Daneben besteht aber auch Gefahr für Kinder, wenn fachliche Unsicherheiten in der Einschätzung und Handhabung vorliegen und damit die Tendenz der Vermeidung, des Aussitzens und Bagatellisierens einhergeht. Im einen wie im anderen Fall sehen wir uns in der Pflicht, vorbeugend alles zu tun, was das Wohl der uns anvertrauten Kinder sicherstellt. Im einen wie im anderen Fall erachten wir hierfür - wie bereits erwähnt - ein gutes Personalführungs-Portfolio für unabdingbar. Dieses umfasst im Einzelnen die in den nachstehenden Abschnitten erläuterten Bestandteile.

7.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren sensibilisieren wir unsere zukünftigen Mitarbeitenden für das Thema Kinderschutz, indem wir zum einen das erforderliche erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG einfordern. Zum anderen stellen wir unser Kinderschutzkonzept mit all seinen präventiven und interventionellen Anteilen vor. Um die Haltung und Vorerfahrungen der Bewerberin/des Bewerbers besser einschätzen zu können, beziehen wir Fragen nach Kenntnissen über das Schutzkonzept bisheriger Einrichtungen ein und spielen hypothetisch gefährdende Situationen durch.

Zu den verbindlich zu unterzeichnenden Einstellungsunterlagen zählt der Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung.

7.2 Fortbildung, Fachberatung und Coaching

Dem präventiven Ansatz entsprechend bieten wir regelmäßige Fortbildungen zum Kinderschutz an. Hierbei folgen wir einem erweiterten Verständnis, das kontextrelevantes

Wissen über die pränatale Entwicklung, Hirnforschungsaspekte und systemisches Denken einbindet.

Warum das Wissen um unser vorgeburtliches Erleben unerlässlich ist, werden wir im Kapitel 8 darstellen. Dabei umreißen unsere Ausführungen nur einen kleinen Teil all dessen, was ebenso bedeutsam wie hilfreich wäre, um die Kinder – und zugleich uns selbst – besser zu verstehen.

In engstem Zusammenhang hierzu steht das Wissen um vor- und nachgeburtliche Prozesse der Hirnentwicklung. Wir Menschen sind weitaus mehr als unser Gehirn, doch alles was wir sind, wie wir fühlen und handeln, spiegelt sich in seinen Strukturen wider. Daraus leiten sich sehr wichtige Fragen nach der Bedeutung von (Selbst)Berührungen, nach dem engen Zusammenhang von Bewegung, (Selbst)Berührung und Lernen sowie nach den Folgen vorgeburtlicher Stresserfahrungen im Hinblick auf Impulskontrolle und Selbstregulation ab. Aus diesem Grund sind die Mitarbeitenden von KinderArt im Bereich der Hirnforschung geschult.

Der systemische Ansatz schließlich hilft uns, multidisziplinär zu denken und zu handeln, den stets notwendigen Perspektivwechsel vorzunehmen und auch in sehr herausfordernden Situationen – beispielsweise, wenn Eltern das Wohl ihrer Kinder nicht gewährleisten können - das Prinzip „Turn ... into roses“ anzuwenden. Dabei geht es in keiner Form um Verharmlosungen, sondern vielmehr um die Frage, welche Absicht hinter dem schädigenden Handeln steht, damit die erforderlichen Interventionen die bestmögliche Passung erhalten und demzufolge dem Kind und seinen Eltern besser gerecht werden können.

Im Kontext aktueller Kindeswohlgefährdungen besteht ein fortlaufendes und spontan abrufbares Angebot an Fachberatung und Coaching. Je nach Erfordernis können auch verschiedene Kombinationen zum Einsatz gelangen. Hierbei bedienen wir uns unserer internen Kinderschutzfachkräfte und des Kinderschutz-Forums, werden aber auch von externen Partner*innen, z. B. der Fachberatung Kinderschutz im Landratsamt, unterstützt.

7.3 Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung

Der Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung (siehe Anhang III) ist der selbstverpflichtende Bestandteil unserer Einstellungsunterlagen. Er wird nach eingehender Erörterung von den Mitarbeitenden unterschrieben.

Beobachten wir die Nichteinhaltung einzelner oder mehrerer Aspekte sprechen wir die Kollegin/den Kollegen an und reflektieren die Ursachen. Falls erforderlich bieten wir überdies Unterstützung an, damit der Verhaltenskodex eingehalten werden kann. Analog zu den Reflektionsgesprächen, die wir mit Eltern führen, wenn eine bestehende oder sich anbahrende Gefährdung für ihr Kind abzuwenden war, führen wir auch mit den

betreffenden Mitarbeitenden ein Reflektionsgespräch, um die Wirkung der angedachten Maßnahmen zu evaluieren.

Erst wenn sich erweist, dass die Maßnahmen nachhaltig greifen und der Kodex eingehalten wird, erachten wir den Prozess als abgeschlossen.

Zeigen sich alle Maßnahmen als wirkungslos wird das Arbeitsverhältnis beendet.

8. Psychosoziale Entwicklung und Selbstexploration

Einleitend zur einrichtungsspezifischen Konzeption möchten wir einen Exkurs vornehmen, der sich dem darin geforderten „Sexualpädagogischen Konzept“ widmet. Hierbei soll erläutert werden, warum wir diesen gängigen Terminus nicht verwenden und welche fachlichen Argumente unsere anders gelagerte Sicht auf den Bereich der physiologischen und psychosozialen Entwicklung von Kindern untermauern. Das damit verbundene neurowissenschaftliche Wissen erscheint uns unerlässlich, um die körperliche Aktivität inklusive der Selbstberührungen und taktil-haptischen Welterkundung in der Phase der frühen Kindheit bis zur Vorpubertät sprachlich wie inhaltlich zu entsexualisieren, neu einzuordnen sowie Rückschlüsse für ein erweitertes Verständnis des Kinderschutzes ableiten zu können.

Diese Hintergründe berücksichtigend sprechen wir alternativ von psychosozialer Entwicklung und Selbstexploration.

8.1 Kritische Gedanken zum Terminus „Sexualpädagogik“

Wenngleich er in allen Fachveröffentlichungen verwendet wird, ist nach unserer Einschätzung der Begriff „Sexualpädagogik“ (ebenso wie „sexualpädagogisches Konzept“ oder „kindliche Sexualität“) insofern inadäquat, als das Wort Sexualität fest mit der Lebensphase ab der Adoleszenz assoziiert ist. Es steht zu vermuten, dass dies der Grund ist, dessentwegen in der Fachliteratur einleitend stets der Unterschied zwischen „Sexualität“ und „kindlichen Formen der Sexualität“ definiert wird, bevor weitere inhaltliche Aspekte Erörterung finden.

Ungeachtet der Abgrenzungen, die herausheben, was kindliche Sexualität nicht ist, finden sich in der Fachliteratur weitere Begrifflichkeiten, die u. E. nicht nur inhaltlich unpassend, sondern geradezu riskant sein können, da sie - ohne jegliche Absicht - pädophil veranlagten Menschen eine „fachliche“ Rechtfertigung für ihr Handeln bieten. Dies betrifft selbst Kinderschulliteratur. So lässt sich beispielsweise im „Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule (Hrsg. Deutsche Kinderhilfe e. V.; 2016) lesen: „Bereits Babys haben eine sexuelle Neugierde und erkunden lustvoll ihren Körper... All

das, was ein wohliges Gefühl hervorruft, wird berührt und bereitet Lust. Erste Quelle der Sinneserfahrung und des Lustempfindens ist nach Freud die Mundregion. Deshalb lutschen und saugen Säuglinge auch noch an Gegenständen und Körperteilen, wenn sie bereits gesättigt sind.“ (K. von Renteln, S. 118).

Diese Ausführungen zeugen von einer profunden Unwissenheit im Hinblick auf zwei wesentliche Faktoren. Zum einen handelt es sich um die Bedeutung pränataler Entwicklungsprozesse des Tastsinnessystems und der damit verbundenen neuronalen Tätigkeit. Zum anderen betrifft es einen basalen Mechanismus allen Lernens und aller Entwicklung.

Dieser besagt, dass jegliches Lernen nach dem Prinzip der Anschlussfähigkeit erfolgt. Das heißt: Was wir bereits gespeichert haben bildet die Grundlage für die Verarbeitung aller nachfolgenden Sinneseindrücke ebenso wie für die Handlungen, die wir daraus ableiten.

Auf beide Aspekte werden wir noch ausführlich in diesem Kapitel eingehen. Zunächst sollen jedoch weitere Begriffe, die sich ebenfalls im zitierten Text finden, einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Eines davon ist das Wort „Lust“. Im Kontext von Sexualität ist auch dieses an Erotik, d. h. an sexuelles Begehrten, gekoppelt und daher der Jugendlichen- und Erwachsenenwelt zuzuordnen. Für Kinder jedoch spielt Erotik keine Rolle. Ganz im Gegenteil. Sie überfordert, verängstigt und verstört sie und stellt eine gravierende Form sexueller Kindeswohlgefährdung dar.

Ein weiteres Beispiel ist das unterstellte „sinnliche Erleben“, das Kinder haben sollen, wenn sie die Hände oder Gegenstände in den Mund nehmen oder sich im Genitalbereich berühren. Der Begriff „Sinnlichkeit“ kann sich zum einen auf die multimodale Wahrnehmung der Welt durch unsere Sinne beziehen. Doch ist er im Kontext von Sexualität eng mit erotischer Sinnlichkeit assoziiert. Dadurch stellt er in Bezug auf Kinder, ebenso wie der Begriff „Lust“, eine unstimmige und inhaltlich inkorrekte Verbindung her. Auch Haptikforscher, zu denen der renommierte Dr. Martin Grunwald zählt, weisen darauf hin, dass (Selbst)berührungen bei Kindern nicht sexualisiert werden dürfen, da es sich eben nicht um sexuelles Erleben handele. (YouTube-Clip: Interview zwischen die Kuschelkiste und Martin Grunwald)

Ergänzend zur kritischen Betrachtung der Terminologie möchten wir einen anders gelagerten Aspekt aufgreifen, der uns nachdenklich stimmt. Im Unterschied zu anderen Bereichen wachsen die Sicherheit und Souveränität der Fachkräfte in der Thematisierung und Handhabung der vermeintlichen „kindlichen Sexualität“ bemerkenswert langsam. Nicht selten fühlen sie sich unangenehm berührt, oder erleben es persönlich gar als grenzüberschreitend, wenn das Thema „Sexualerziehung“ aufkommt. Es sind zwar mitunter nur subtile aber doch irritierende Eindrücke, die sich einstellen und die sich erst dann gänzlich wieder auflösen, wenn ein Themenwechsel erfolgt. Der Verstand sagt, dass es

Teil der Professionalität sei, das Empfinden indessen zeigt sich von dieser mentalen Erklärung nur mäßig beeindruckt.

Aus unserer Perspektive ist das nicht verwunderlich, denn: Das menschliche Gehirn ruft zu allem, was wir erleben, die gespeicherten Assoziationen und Gedächtnisinhalte sowie die dazugehörigen Emotionen spontan, d. h. in Millisekunden auf. Fällt der Abgleich des Gedächtnisinhaltes mit dem aktuellen Erleben angenehm bzw. unbedrohlich aus, gelangt er nicht zu Bewusstsein und das Gehirn wendet sich der Verarbeitung der nächsten Eindrücke zu. Doch wenn es etwas Besonderes ist – sei es angenehm oder unangenehm, überraschend oder bedrohlich, schenken wir dem Erleben bewusste Aufmerksamkeit.

Wie ist es nun mit dem Thema „Sexualerziehung“ bzw. „kindliche Sexualität“? Obgleich wir seit vielen Jahren darum bemüht sind, sie als „normal“ zu klassifizieren, will sich keine Normalität einstellen. Automatisiert schenken wir ihr besondere Aufmerksamkeit. Unsere Hypothese lautet, dass es sich so verhalten könnte, weil die Assoziationen, die wir als Erwachsene zu unserer Sexualität haben, unmittelbar aktiviert werden. Es sind nicht zwangsläufig konkrete Bilder, aber ganz gewiss so etwas wie die „Grundmelodie“ unserer Erfahrungen. Und diese wollen nicht recht zu Kindern passen und erzeugen daher die Irritation. Folgen wir der Fachliteratur, müssen wir zeitgleich denken, dass kindliche Sexualität eben nicht das ist, was wir assoziieren.

Für unser Gehirn ist das so, als versuchten wir nicht an Erdbeeren zu denken. Möchten wir nicht an Erdbeeren denken, denken wir automatisch an Erdbeeren.

Dagegen können wir uns nicht wehren, weil genau dieser Assoziations-Mechanismus uns ja in Millisekunden auch auf Gefahren hinweist und damit unser Überleben sichert. Und weil Sexualität ab der Präpubertät zu den profundensten und basalsten Anteilen des menschlichen Seins zählt, fällt es besonders schwer, das Vorhandene unbeachtet zu lassen und ihm eine neue Bedeutung zuzuschreiben.

Aus unserer Warte ist die Zusammenführung beider Aspekte gewichtig genug, um für unser Kinderschutzkonzept einen Perspektivwechsel vorzunehmen und passendere Termini zu verwenden. Unsere Erfahrung zeigt, dass die daraus resultierende Entsexualisierung der Sprache zwei Effekte erzielt:

1. Ein passendes Einordnen der kindlichen Selbstexploration und zugleich ein professioneller Umgang mit den daraus erwachsenden Bedürfnissen der Kinder.
2. Die Reduzierung der Assoziationsketten auf Ebene der Fachkräfte, so dass weder die Selbstexploration bei den jüngeren Kindern noch das aufkeimende Interesse an verschiedenen Aspekten von Sexualität bei Einsetzen der Vorpubertät Irritationen provozieren.

8.2 Wie die pränatale Entwicklung auf die Welt vorbereitet

Sowohl die psychosoziale Entwicklung als auch die Selbstexploration nehmen bereits in der pränatalen Phase ihren Anfang, denn zum einen wächst der Embryo (und später der Fötus) in einer bio-sozialen Dyade mit seiner Mutter heran. Zum anderen vollzieht sich parallel hierzu ab der 5. SSW (Schwangerschaftswoche) die Entwicklung des Gehirns und des Tastsinnesystems. Mit der 6. SSW nimmt das psychisch-emotionale System seine Entwicklung auf. In enger Anbindung hieran erfolgt überdies die motorische Entwicklung (del Monte 2018).

Ein besonderes Augenmerk soll nachfolgend auf die vorgeburtlichen Selbstberührungen gelegt werden.

Ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine andere Modalität schon aktiv wäre, kann der Fötus ab der 12. SSW mittels seines Tastsinnes- und motorischen Systems einzelne Finger bewegen, die Hände öffnen und schließen, sein Gesicht und Körper berühren und seine räumliche Umgebung untersuchen (Reissland et al., 2014). Auch die ersten Saugbewegungen am Daumen führt er aus. Damit beginnt der notwendige Aufbau der Gesichts- und Mundmuskulatur, die benötigt wird, um nachgeburtlich saugen und trinken zu können, was dem Überleben dient.

Das Nuckeln scheint zugleich - ebenso wie die besonders häufig auftretenden Eigenberührungen des Gesichts - sehr wichtig für die Selbstregulation zu sein (Grunwald, 2017). Weitere Forschungsarbeiten belegen, dass Föten ihr Gesicht überzufällig häufig mit der linken Hand berühren (Reissland, 2015). Da bekannt ist, dass emotionale Prozesse stärker in der rechten Hirnhälfte verarbeitet werden, könnte dies ebenfalls als Hinweis für die emotionsregulierende Funktion der Selbstberührungen gewertet werden.

Ferner wird ein Zusammenhang zwischen fötalen Bewegungen und Selbstberührungen einerseits und der psychischen Befindlichkeit der Mutter andererseits gesehen. Ultraschalluntersuchungen beispielsweise zeigen eine deutlich erhöhte Frequenz der Selbstberührungen, wenn die Mutter sich subjektiv gestresst fühlt (Reissland et al., 2015). Dies trifft auch auf Föten zu, deren Mütter rauchen, da die schädigenden Tabakinhaltstoffe vom Gehirn als „Stress“ übersetzt werden.

Wie bereits erwähnt, wächst der Fötus in einer bio-sozialen Dyade mit seiner Mutter heran, d. h.: Er freut sich mit ihr und trauert mit ihr, isst, trinkt, raucht und liebt mit ihr. Sein Befinden hängt von ihrem Befinden, sein Leben von ihrem Leben ab (Fedor-Freybergh, 1995).

Doch die Selbstberührungen haben weitere überlebenswichtige Funktionen, denn: In Zusammenarbeit von Tastsinnesystems und Gleichgewichtsorgan erhält das Gehirn des Fötus fortwährend aktuelle Informationen über die Position seines Kopfes im Verhältnis zum Körper, ebenso wie über Drehungen, Bewegungen und Geschwindigkeiten, die auf

seinen Gesamtorganismus einwirken. Und: Während jeder Selbstberührung werden dem Gehirn sozusagen die Koordinaten übermittelt, um die ertasteten Bereiche des eigenen Körpers in ihrer Dreidimensionalität zu speichern. Der Sinn all dessen darf darin gesehen werden, dass der Mensch sich in einer dreidimensionalen Welt orientieren und in der Lage sein sollte, die vielfältigen physikalischen Kräfte zu verarbeiten, die auf den Körper einwirken können (del Monte 2018).

Die enorme Bedeutung der Selbstberührungen, die wir i. d. R. unser Leben lang beibehalten mag besser eingeschätzt werden können, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass auch Erwachsene im Laufe eines Tages ca. 400 bis 800 gesichtsbezogene Selbstberührungen vornehmen. Sie erfolgen unter geringer bewusster Kontrolle und werden selten im Handlungsgedächtnis gespeichert. Dabei steigt die Anzahl der Selbstberührungen deutlich an, wenn der Mensch sich subjektiv gestresst fühlt, oder in einer konflikthaften Gruppendiskussion befindet. In solchen Situationen ist der Organismus des Menschen einer Irritation ausgesetzt, die - so die Hypothese - durch die Selbstberührung wieder ausgeglichen wird (Scherer & Walbott, zit. in Grunwald, 2017).

8.3 Vorgeburtliche Körpererfahrungen und Selbstberührungen als Grundlage für Lernen und Entwicklung

Wie beschrieben ist die pränatale Entwicklung eine stets ganzkörperliche und von vielfältigen Bewegungs- und Selbstberührungserfahrungen geprägte Phase. Unter Beeinflussung verschiedenster Faktoren bilden sich dabei Gedächtnisspuren aus, die im Sinne des nachgeburtlichen Lebens und Lernens die Anschlussfähigkeit definieren. So stellen - wie bereits erwähnt – die unzähligen vorgeburtlichen Saugbewegungen eine überlebenswichtige Vorbereitung für die nachgeburtliche Nahrungsaufnahme dar.

Im Hinblick auf die Bewegungen der Extremitäten und des ganzen Körpers darf angenommen werden, dass die Ausübung der vielfältigen intrauterinen Aktivität nachgeburtlich zum einen die Zuwendung der Bindungspersonen, von denen sie existenziell abhängig sind, herbeiführt. Zum anderen liegt ein sehr wichtiger Effekt in der einsetzenden Ausreifung, d. h. dem Erwerben der Willkürmotorik.

Das ebenfalls bei Geburt ausdifferenzierte neuronale Netzwerk des Tastsinnessystems, mittels dessen Körpernähe erfahrbar wird, stellt die Grundlage dafür dar, dass Kleinkinder in der Regel auf angemessenen Körperkontakt positiv, d. h. mit Beruhigung reagieren (Grunwald, 2001). Sie folgen damit dem ersten pränatal erworbenen Konzept von Nähe, das durch die Gegebenheiten im Uterus als umfassende sensorische Erfahrung verankert wurde (Grunwald, 2017). Es scheint diese Erfahrung zu sein, die Säuglinge positiv auf den Hautkontakt mit der Mutter reagieren lässt. So belegen Studien, dass der unmittelbare Körperkontakt zur Mutter dem Neugeborenen hilft, den ausgeprägten Stress des Geburtsvorganges zu verkraften (Christensson et al., 1995).

Innere Ruhe ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kinder sich auf die Welt einlassen und diese im konstruktiven Sinne erkunden können. Gestresste Kinder lernen ebenfalls, doch ist ihre Aufmerksamkeit, ebenso wie ihr Handeln, sehr viel stärker auf das Erlernen von Abwehrmöglichkeiten der erlebten „Gefahr“, die den Stress auslöst, fokussiert. Dieser Zustand steht ihrer Potenzialentfaltung entgegen.

So verstanden entfalten sowohl Selbstberührungen als auch angemessene, d. h. grundlegend nicht-sexuelle Berührungen durch Bezugspersonen lernförderliche Wirkungen.

8.4 Rückschlüsse auf (frühkindliche) Handlungsmuster

Der Mensch ist sein sprachliches und emotionales Gedächtnis

Ohne das Erinnern von Erfahrungen oder Erkenntnissen wäre der Mensch nicht in der Lage, seine Empfindungen und Bewertungen, sein Denken und Verhalten zu reflektieren oder anzupassen. Ebenso wäre ihm kein in sich stimmiges Selbstbild gegeben, da sich dieses in erster Linie aus der eigenen Geschichte mit all den darin vorhandenen Erfahrungen speist.

Während der vorgeburtlichen Phase und in den ersten zwei bis drei Lebensjahren verfügen Kinder noch über keinen differenzierten aktiven Wortschatz und sind daher außerstande, sprachlich ausdrückbare Gedächtnisinhalte zu speichern. Jedoch arbeitet unser emotionales Gedächtnis sehr gut und erfüllt eine überaus wichtige Aufgabe. Es bewertet, was wir als angenehm oder schmerhaft, anziehend oder aversiv erleben. Dabei wird alles, was zeitgleich passiert, miteinander verknüpft. Also unser Körperempfinden, das, was wir riechen, der Raum in dem wir sind, die Stimmen und Geräusche, die wir hören, was wir schmecken und die visuellen Eindrücke. Das gilt für positive wie für schmerzhafte Erfahrungen.

Dadurch entsteht lange bevor wir unser sprachliches Gedächtnis ausformen können eine emotionale Erinnerungs- und Bewertungsmatrix, die uns später in vergleichbaren Situationen Orientierung bietet. Mit anderen Worten: Es wird sehr verlässlich das individuell Bedeutsame festgehalten. Das Gute und das Schlechte. Vermutlich ist dies der Grund dafür, dass Kinder, ebenso wie Erwachsene manchmal aversiv reagieren, ohne sprachlich darstellen zu können, welchen Beweggrund sie hierfür haben. Schmerzhafte Erfahrungen oder gar Traumatisierungen in der frühen Kindheit können eine Ursache sein.

Insbesondere Kinder greifen in unsicheren Situationen immer wieder auf gespeicherte Handlungsmuster zurück: Sie suchen die körperliche Nähe einer vertrauten Person, nutzen unbewusst Selbstberührungen an Gesicht und Mund um sich zu regulieren oder zeigen körperliche Aktivität, mithilfe derer sie die benötigte Zuwendung der

Erwachsenen erhalten. Hier gilt es zu verstehen, dass sowohl das damit einhergehende taktil-haptische Erleben als auch Bewegung grundlegende Erfahrungs- und Bewältigungsmuster zugleich sind (del Monte 2018).

Mund und Hände: Vor- und nachgeburtliche Instrumente zur Erfassung der Welt

Bedingt durch die Gravitationskraft büßt der Säugling mit der Geburt zunächst einen Teil seiner Möglichkeiten zur Selbstberührungen ein. Auch der zuvor gegebene vollumfängliche, intensive und zu jedem Zeitpunkt wahrnehmbare Körperkontakt entfällt. Die vertrauten Bewegungsabläufe und die Möglichkeiten der Selbstberührungen reduzieren sich, bis seine Muskulatur sich entsprechend aufbauen konnte und er mit den Händen erneut seine Beine, Knie und schließlich auch die Füße berühren kann. Unbeeinträchtigt hingegen bleiben die Möglichkeiten der Mund-, Gesichts- und Kopfberührungen, die er vielfach ausführt.

Besonders ausgeprägt zeigt sich von Anbeginn die Greifkraft der Hände. Diese schließen sich reflexhaft, wenn sie etwas zu greifen bekommen und können gar einen kurzen Moment das gesamte Körpergewicht halten. Für das Auslösen des Greifreflexes sind Rezeptoren verantwortlich, die kleinste Hautverformungen registrieren. Doch hat das Greifen eine weitere Funktion: Umfasst ein Säugling reflexhaft einen Gegenstand, löst sich nach einiger Zeit sein Griff. Bekommt er nun einen anderen Gegenstand in die Hand, der sich vom ersten unterscheidet, wird auch dieser eine vergleichbar lange Zeit darin behalten, bis der Griff sich löst. Erhält der Säugling jedoch denselben Gegenstand erneut, verkürzt sich die Greifdauer zunehmend und auch die Haltekraft wird geringer. Diese Beobachtungen legen den Schluss nahe, dass Säuglinge mittels ihrer Handsensorik die haptischen Eigenschaften der Objekte wahrnehmen und neuronal abspeichern können (Streri et al., 2000; Lejeune et al., 2010). Hierfür sprechen auch verschiedene Studien mit drei Monate alten Säuglingen, die einen Gegenstand haptisch, aber nicht visuell wahrnehmen konnten. Sahen sie diesen Gegenstand später auf einem Bildschirm, betrachteten sie ihn länger als Gegenstände, die sie zuvor nicht in den Händen hatten (Sann & Streri, 2007). Offenbar erfolgt also nicht nur die Verarbeitung und Speicherung der haptischen Informationen, sondern es werden im Gehirn zudem verschiedene Sinneseindrücke miteinander verknüpft – hier der taktile mit dem visuellen.

Wird diese Annahme auf die Wahrnehmung von Gesichtern übertragen, so erscheint nachvollziehbar, dass Säuglinge sehr aufmerksam Gesichter anschauen, haben sie doch ihr eigenes bereits intrauterin immer wieder mit den Händen abgetastet und neuronal verarbeitet (Grunwald, 2017). Wenn sie in das Gesicht eines anderen Menschen schauen reagieren sie daher mit einer erhöhten Aktivität der Extremitäten und ziehen dadurch wiederum die Aufmerksamkeit und Zuwendung der sie anschauenden Person auf sich.

Ergänzend hierzu ist der Mund ein unersetzliches Werkzeug für den reifenden Säugling. Der Mund hat eine sehr hohe Anzahl an tatsensiblen Rezeptoren. Zudem bieten die Lippen, Zunge und Schleimhäute ergänzende Erkundungsmöglichkeiten. Zusammen

können die unterschiedlichen Strukturen dessen, was erkundet wird, intensiv wahrgenommen und im Gehirn abgespeichert werden, ohne dass der visuelle Sinn nötig wäre (Grunwald, 2001). Schon vier Wochen alte Babys schauen das Bild eines Schnullers, den sie bereits im Mund hatten, länger an, als einen anders geformten, den sie zuvor nicht im Mund hatten (Meltzoff & Borton, 1979). Auch hier wird offenbar das über den Tastsinn erstellte neuronale Muster mit dem visuellen Eindruck abgeglichen und die bekannte Form wiedererkannt. In der Zusammenführung von Hand und Mund folgt deren koordiniertes Zusammenspiel den unzähligen Bewegungserfahrungen, die der Säugling pränatal gemacht hat.

Was bedeuten diese Erkenntnisse für Pädagogik und Kinderschutz?

Für uns ist es sehr bedeutsam zu wissen, dass die Grundlage von Denkprozessen in der frühkindlichen Entwicklung bedeutet, nach den Dingen in der Mitwelt zu greifen, sie zu befühlen, in den Mund zu nehmen, mit der Zunge abzutasten, die Temperatur- und Materialeigenschaften zu prüfen. Alles muss gedreht und gewendet, geschüttelt und mit anderen Materialien in Kontakt gebracht werden. Demnach vollzieht sich frühkindliches Lernen über taktil-haptische Erfahrungen. Dies gilt auch für die Körper-Selbsterfahrung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die kindliche Selbstexploration der Erfassung des eigenen Seins und der Welt dient. Wenn Säuglinge und Kleinkinder also an den Dingen saugen oder diese in den Mund nehmen, so tun sie das nicht, weil sie es im Kontext ihrer „Sexualentwicklung“ als „lustvoll“ empfänden. Vielmehr tun sie es, weil sie auf diese Weise intensiv und freudvoll die Welt und sich selbst erkunden. Es handelt sich um eine Form des Lernens, die wir bereits vorgeburtlich entwickeln und auf die viele weitere Lernprozesse aufbauen.

Im Laufe unserer Entwicklung vom Embryo bis zum Erwachsenen erweitern sich der Bewegungs- und damit der Erfahrungsradius, ebenso wie deren Bedeutungsvielfalt. Selbstverständlich kommen in späteren Entwicklungsstadien Aspekte hinzu, die mit dem eigenen Geschlecht, mit Formen von Familie und ab der Präpubertät auch mit der aufkeimenden Sexualität zu tun haben. Im Krippen- und Kindergartenalter jedoch ist jegliche „sexuelle“ Bewertung der Selbstexploration oder gemeinsam mit anderen Kindern erlebter Erkundungsspiele deutlich verfrüht und unzutreffend.

9. Spezifische Einrichtungskonzeption Kinderkrippe Pusteblume

9.1 Kurzvorstellung der Einrichtung

Die Kinderkrippe „Pusteblume“ bietet 12 Kindern vom 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten ein geborgenes, sicheres und entdeckungsreiches Entwicklungsumfeld. Verortet ist die Krippe im Erdgeschoss der alten „Volksschule“ in Andechs-Machtlfing, einem Haus mit besonderer Ausstrahlung und Atmosphäre, das in einer sehr ländlichen und naturverbundenen Umgebung eingebettet ist.

In der pädagogischen Arbeit werden drei Stränge zusammengeführt: Zum einen die Regio-Pädagogik zum anderen der Ansatz „Kultur des Lernens“ (Prof. G. Schäfer) und schließlich ein neurowissenschaftlicher Ansatz, der gerade in der Krippenarbeit im Sinne eines umfänglichen und präventiv verstandenen Kinderschutzes von großer Bedeutung ist.

9.2 Partizipations-, Mitteilungs- und Beschwerdekultur

Wenn wir von „Kultur“ sprechen, sei vorangestellt, dass wir diese als „die Summe aller Selbstverständlichkeiten“ definieren. Dabei ist vor allem das Wort „Partizipation“ ein sehr großes, das dazu einlädt, es in fassbare und auf der Handlungsebene angesiedelte Darstellungen zu deklinieren. Den Begriff „Beschwerde“ haben wir erweitert und „Mitteilung“ angefügt, weil es uns bedeutsam erscheint, auch den Raum zwischen Partizipation und Beschwerde zu erfassen. Wir Fachkräfte sind bestrebt Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen, die Beschwerden kommen seitens der Kinder und Eltern. Von ihnen kommen aber auch viele Mitteilungen, die uns als wertvolle Impulse auf das hinweisen, was wir beachten oder besser machen können, ohne dass es sich um eine Beschwerde handelt.

Unsere Partizipations-, Mitteilungs- und Beschwerdekultur umfasst Kinder, Eltern und uns Mitarbeitende. Verankert ist sie auf Basis von Information, Reflexion und Eingebundenheit. Wie dies im Einzelnen geschieht wird nachfolgend dargestellt.

9.3 Die Kinder

Jedes Kind, das unsere Krippe besucht, hat ein verbrieftes Recht, sich in eigenen Angelegenheiten aktiv einbringen, also partizipieren zu können. Dieses Recht kann auf der Handlungsebene je nach Entwicklungsstand von dem Kind selbst, von seinen Angehörigen oder von uns pädagogischen Fachkräften wahrgenommen werden. Je jünger die Kinder sind, desto höher ist hieran der Anteil der Erwachsenen. Diesen Anteil bedacht und achtsam zu reduzieren, ohne das Kind zu überfordern, ist ein bedeutsamer Aspekt unserer

partizipatorischen Beziehungsgestaltung in der Krippe. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass Kinder in den ersten Lebensjahren eine rasante Entwicklung auf allen Ebenen ihres Seins vollziehen. Dabei verfolgen sie das selbstständige ebenso wie das dialogische Tun. Weil Partizipation und Kinderschutz in unserem Verständnis zwei Seiten einer Medaille sind, gilt es die Balance zu halten zwischen der Unterstützung und aktiven Förderung von autonomen Erfahrungen einerseits sowie der Gefährdungsabwehrung andererseits. Partizipation endet dort, wo das Kind überfordert oder gefährdet wäre und wird immer wieder vorangetrieben, wenn es sich in einem sicheren Kontext befindet.

Vor diesem Hintergrund definieren wir Partizipation als ein Zusammenwirken von Selbstwirksamkeit und Kinderschutz, der auch das Erfüllen der Grundbedürfnisse einschließt. Zugleich stellen wir sie in den Kontext einer salutogenetischen Gesundheitsförderung, sowie der Raumgestaltung und Dokumentation.

Worauf es insbesondere ankommt ist die feinfühlig-responsive und dialogischen Haltung der Betreuungspersonen. Ist diese gegeben, lässt sich relativ leicht eruieren, welches Bedürfnis das Kind hat, so dass diesem i. d. R. entsprochen werden kann. Dies gilt auch für Korrekturen, die vorgenommen werden müssen, da selbst bei sehr feinfühligen Müttern nur rund 1/3 aller Interaktionen optimal verlaufen. Jedoch werden 70 % aller „Missverständnisse“ innerhalb von 2 Sekunden reguliert (Haug-Schnabel / Bensel, 2012).

Im Hinblick auf die Räume geht es neben den bereits erwähnten Sicherheitsaspekten vor allem um eine altersangemessene, anregende und zugleich Struktur und Ordnung vermittelnde Gestaltung. Das für die Kinder frei zugängliche Material ist in der Menge eher reduziert und in seiner Qualität ergebnisoffen. Taktil-haptische Erfahrungen mit unterschiedlichen (Natur)materialien, die die Kinder ungefährdet explorieren und miteinander kombinieren können, stehen im Vordergrund. Zugleich bieten die Räume genügend Freiflächen und unterschiedliche Höhen für freies Bewegen und Ausdifferenzierung der Motorik. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Raumgestaltung betrifft die „Sprechenden Wände“. Dieser Begriff aus der Reggio-Pädagogik meint die bild- und kommentargestützte Dokumentation der Erfahrungen, die die Kinder machen. Es geht also nicht darum, die Wände zu dekorieren, sondern sie zur Spiegelung der Kinder und ihres Erlebens zu nutzen. Das Motto lautet hier: „Doku statt Deko“.

Neben der Partizipation haben alle Kinder auch das Recht, Beschwerden zu äußern. Hierbei kann es um verbal oder nonverbal geäußerte Unzufriedenheit oder Unmut gehen, ebenso wie um Anregungen zur Verbesserung. Aufgrund der im Krippenalter noch nicht

ausgereiften aktiven Sprache zählt es zu unseren wichtigsten Aufgaben, mit der erwähnten feinfühlig-responsive Haltung den Ausdruck* des Kindes passend zu übersetzen und vor allem diese Übersetzung fragend wie feststellend in Worte zu kleiden, d. h. sprachlich zu begleiten.

Auf diese Weise wird unsere Wahrnehmung der Kinder intensiv geschult und der fortlaufende Dialog mit ihnen aktiv gestaltet. Beschwerden im Sinne prä-, nonverbaler oder verbaler Unmutsäußerungen wie: „Nein“ sagen, sich wegdrücken, Verweigerung, Weinen und Konflikte vollziehen sich nach unserer Erfahrung alltäglich. Dabei darf nicht vergessen werden, dass das, was zunächst auf der kognitiven oder handelnden Ebene angesiedelt zu sein scheint, vor allem das emotionale Erleben betrifft. Der Grund: Es gibt keine Kognition oder Handlung ohne emotionalen Anteil. Ganz basal ausgedrückt kann gesagt werden, dass auch dieser die Aufgabe hat, unser Überleben zu sichern. Viele Kinder bringen mimisch, stimmlich und handelnd belastende Emotionen wie Angst, seelischen Schmerz, Wut, Enttäuschung, Ärger, Eifersucht oder Trauer zum Ausdruck. Hier liegt unsere Aufgabe erneut darin, dem Kind Worte für sein Empfinden in dem jeweils aktuellen Kontext zu geben und dann, weiterhin beschreibend, Abhilfe zu schaffen, bis das Kind Linderung erfährt.

Je nach Situation kann es zugleich um das Einüben eines sozial verträglichen Umganges mit den eigenen Gefühlen und Bedürfnissen gehen. Hilfreich sind hierbei Regeln und Grenzen, die Orientierung und Sicherheit bieten und zudem den Kindern helfen, ein Gefühl dafür zu entwickeln, dass das eigene Recht auf Partizipation und Beschwerde dort endet, wo das Recht des anderen beginnt. Wir verfolgen also zwei Ziele: zum einen, die Kinder zu ermutigen, sich angstfrei zum Ausdruck zu bringen und zum anderen, dass sie lernen, empathisch füreinander einzustehen, sich gegenseitig zu helfen und Hilfe von uns anzufordern. Anders ausgedrückt: Die Kinder erfahren auf individueller Ebene Selbstwirksamkeit und auf sozialer Ebene Gruppenkohärenz sowie die aktive Teilhabe an demokratischen Prozessen.

Schließlich passen wir die Tagesstruktur den Bedürfnissen der Kinder an, wann immer die Abläufe in der Gesamtgruppe es sinnvoll erscheinen lassen, so dass beispielsweise der Morgenkreis nicht apodiktisch durchgeführt wird oder die Kinder bei Bedarf früher als sonst zu Mittag essen.

* Wir sprechen nicht von kindlichem Verhalten, sondern von kindlichem „Ausdruck“. Das fordert unsere Übersetzungskompetenz und beugt Festschreibungen vor. Nach unserem Verständnis gibt es keinen falschen kindlichen Ausdruck, denn Kinder bringen sich stets ihren Vorerfahrungen, ihrem aktuellen Erleben und ihren gegebenen Möglichkeiten entsprechend zum Ausdruck. Woran es mitunter mangelt sind passgenaue Übersetzungen seitens der Erwachsenen. Eben daran gilt es zu arbeiten.

Abschließend möchten wir anmerken, dass dieses Partizipations- und Beschwerdekonzept uns Fachkräfte zu keinem Zeitpunkt unserer vollumfänglichen Verantwortung für den Schutz der Kinder enthebt. Auch das beste Konzept vermag im Sinne der Primärprävention nichts auszurichten, wenn ein Erwachsener die Absicht hat, grenzüberschreitend zu werden. Im Sinne der Sekundärprävention arbeiten wir jedoch darauf hin, die uns anvertrauten Kinder zu stärken und zugleich unsere eigene Übersetzungskompetenz im Hinblick auf mögliche Signale der Kinder kontinuierlich fortzuschreiben.

9.4 Die Eltern

Es ist der § 8a SGB VIII, der uns verpflichtet, den Eltern Hilfsangebote zu unterbreiten, wenn wir eine Gefährdung für das Kind vermuten oder gar bestätigt finden. Doch auch ungeachtet dieser wertvollen Verpflichtung ist unser Blick auf die Eltern von einer systemischen Haltung geprägt. Grundsätzlich erachten wir die Eltern als die wichtigsten Menschen im Leben der Kinder und zugleich als die primären Experten. Niemand kennt das Kind so gut wie sie. Und niemand ist so wichtig für das Kind wie seine Eltern. Ganz gleich, was es mit ihnen erlebt, das Kind bleibt loyal und möchte von seinen Eltern geliebt, verstanden, anerkannt und begleitet werden. Daher gilt es stets deren Beziehung zu unterstützen und zu stärken.

Die Eltern von Anbeginn partizipatorisch einzubeziehen und eine möglichst transparente Beziehungsgestaltung zu pflegen schafft Vertrauen und erleichtert eventuell erforderliche Gespräche zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Dies gälte genauso für den Fall, dass eine Gefährdung von Vorkommnissen in unserer Krippe ausginge.

Doch eine Haltung wirkt erst dann glaubwürdig, wenn sie nicht nur theoretisch besteht, sondern sich vor allem auf der Handlungsebene widerspiegelt. Entscheidend ist letztlich nicht so sehr was wir sagen, sondern vielmehr, was wir tun.

Das unerlässliche Vertrauen, dessen es bedarf, um gemeinsam und zugleich aus unterschiedlichen Perspektiven im Sinne der Kinder zu kooperieren entwickelt sich daher über glaubwürdige Beteiligungsmöglichkeiten. Zu diesen zählen auf der Handlungsebene:

- Ausführliche Informations- und Aufnahmegergespräche
- Interaktive Elternabende, in denen der Fokus auf authentische Erfahrungen und Lernen im Krippen-Alltag aus der Perspektive der Kinder gelegt wird (z. B. Kleingruppenarbeit mit Rollenspielimprovisationen, Materialerfahrung im Wasser- und Sandbereich, Arbeiten mit Ton und Knete, musikalische Improvisationen). Die Rückmeldungen sind durchweg positiv und die Teilnahmequote erfreulich hoch.

- Eine umfangreiche jährliche Elternbefragung, die von einem externen Unternehmen online-basiert durchgeführt und jedes Jahr in Absprache mit der Geschäftsführerin aktualisiert wird. Hierbei wird die Zufriedenheit der Eltern im Hinblick auf folgende Aspekte eruiert:
 - Wohlbefinden des Kindes
 - Öffnungszeiten
 - pädagogischen Arbeit
 - Information und Kommunikation
 - Räumlichkeiten und Ausstattung innen und außen
 - das Essen
 - Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern
 - Arbeit des Elternbeirates
 - Hygiene

Zudem werden aktuelle Entwicklungen eingebunden. So enthielt die Befragung im Jahr 2021 einen zusätzlichen Block zum Pandemiegeschehen (Covid 19).

Die Ergebnisse werden von der Geschäftsführerin ausgewertet, zusammengefasst und der Einrichtungsleitung vorgestellt. Danach erfolgt eine Reflexion im Team. Dieses erarbeitet zu jedem einzelnen Verbesserungsvorschlag bzw. Kritikpunkt der Eltern konkrete Maßnahmen. Diese differenzierten Rückmeldungen zu jedem einzelnen Verbesserungsvorschlag und der entsprechende Maßnahmenkatalog stimmt die Einrichtungsleiterin mit der Geschäftsführerin ab, bevor in einem nächsten Schritt der Elternbeirat informiert wird. Unmittelbar danach erfolgt eine Information an alle Eltern bei zeitgleicher Veröffentlichung der Umfrageergebnisse.

Die Teilnahmequote lag 2022 bei sehr guten 91,7 % und wird zusätzlich durch die Verlosung eines beitragsfreien Monats unter den teilnehmenden Eltern gefördert. Die Losziehung erfolgt ebenfalls durch das externe Unternehmen.

- Regelmäßige Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zum Wohlbefinden der Familie in der Krippe. Sie werden kurzfristig anlassbezogen, mindestens aber einmal jährlich durchgeführt. Ebenso erfolgt ein Abschlussgespräch, wenn die Familie unsere Krippe verlässt.
- Einsatz des **KinderArt** – Spiels „Unsere einzigArtigen Kinder – Ein Spiel zum Innehalten und sich freuen“. Es wird in verschiedenen Kontexten z. B. im Rahmen von Elternabenden und Elterngesprächen eingesetzt. Dieses von **KinderArt** entwickelte Karten- und Würfelspiel zielt darauf ab, sich als Elternteil ebenso wie als Fachkraft der wundervollen Einzigartigkeit eines jeden einzelnen Kindes gewahr zu werden, in dem Sätze vollendet werden. Hier einige Beispiele:

Das sind die schönsten Momente mit meinem (Ihrem) Kind:

Das macht mein (Ihr) Kind einzigartig:

Mein (Ihr) Kind ist glücklich, wenn ...

Durch mein (Ihr) Kind habe ich besonders zu schätzen gelernt, dass ...

Ich bin froh, dass mein (Ihr) Kind da ist, weil ...

Ich wünsche meinem (Ihrem) Kind ...

9.5 Das Team

Partizipation, Mitteilungen (im Sinne von Verbesserungsvorschlägen) und Beschwerden gehören im Kleinen wie im Expliziten zum Alltag von uns Fachkräften in der Krippe. Dahinter steht die Haltung, dass eine excellente Pädagogik, der wir uns verpflichtet fühlen, nur dann wirklich gelingen kann, wenn alle im Team den Alltag aktiv und zugleich reflektiert gestalten. Dies beinhaltet ebenso, sich fortwährend abzusprechen, wie Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für diese zu übernehmen. Die Entscheidungen für einen förderlichen Umgang mit unseren Kindern müssen sich stets an allem messen lassen, was in dieser Konzeption niedergelegt wurde. Wir entscheiden darüber, in welchem Rahmen die Kinder partizipieren und wie feinfühlig wir auf ihre verbalen und nonverbalen Mut- und Unmutsäußerungen eingehen. Dies erfordert ein Selbstverständnis, das während des Einstellungsverfahrens eruiert und im pädagogischen Alltag immer wieder angewendet und verifiziert werden muss.

Damit Letzteres gelingen kann bedarf es förderlicher Maßnahmen, die wir nachfolgend anführen:

- Überreichung der Begrüßungsmappe für neue Mitarbeitende am 1. Tag. Diese enthält einen persönlichen Begrüßungsbrief sowie alle wichtigen Informationen, die den Ein- stieg in die Krippe erleichtern
- Jährliche Personalentwicklungsgespräche mit Zielvereinbarungen
- Jährliche Mitarbeitendenbefragung die analoger Weise zur Elternbefragung durchgeführt wird
- Eingebundenheit in folgende Arbeits- und Entscheidungsprozesse:
 - o Gleichwürdiger pädagogischer Diskurs unter Wahrung der verschiedenen Verant- wortungsebenen
 - o Gestaltung des Dienstplans
 - o Themenwahl für den 2-tägigen Startworkshop zu Beginn des Kita-Jahres
 - o Themenwahl für Fortbildungen
 - o Terminierung und Gestaltung von Elternveranstaltungen und Festen
 - o Urlaubsplanung
 - o Raumgestaltung

- o 14-tägige Jour-Fixes der Leiterin mit der Geschäftsführerin in der Krippe. Das Ziel ist, nah an allen Prozessen zu sein, um unmittelbar steuern und bei Bedarf Unterstützung anbieten zu können.
- Krankenrückkehrgespräche die zum Inhalt haben, die/den Mitarbeitenden über die Geschehnisse während der Abwesenheit zu informieren und damit den Wiedereinstieg zu erleichtern. Zum anderen sollen Belastungen, die sich aus dem Kontext der Krippe ableiten lassen, in Erfahrung gebracht und zukünftig abgewendet werden.
- Das jährliche Sommerfest und die Weihnachtsfeier sind sehr beliebte und frequentierte Anlässe zur einrichtungsübergreifenden Begegnung, für gemeinsame Aktivitäten, zum Austausch und zur freudvoll geteilten Zeit. Zudem stellen sie einen passenden Rahmen zur Würdigung langjähriger Mitarbeiterinnen, zur Begrüßung und kurzen Vorstellung neuer Team-Mitglieder und zur Verabschiedung derjenigen, die in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Die Wahl des Ortes und der Aktivitäten werden im Vorfeld mit allen abgestimmt. Neben den aktuell beschäftigten sind auch alle Mitarbeiterinnen, die sich im Ruhestand befinden, eingeladen.

9.6 Konzept zur psychosozialen Entwicklung und Selbstexploration

Unter Bezugnahme auf die ausführlichen Erläuterungen im Kapitel 8 verstehen wir unser Konzept zur psychosozialen Entwicklung und Selbstexploration als immerwährenden Bestandteil unseres pädagogischen Handelns. Dabei fließen bedürfnisorientiert folgende Aspekte in die Beziehungsgestaltung mit den Kindern ein:

- Ermöglichen der Weltkundung mittels taktil-haptischer Erfahrungen und Exploration mit dem Mund
- Sprachbegleitendes Thematisieren der Gefühls- und psychischen Ebene
- Unterstützung bei der Emotionalen Selbstregulation
- Empathisches Spiegeln seiner Erfahrungen, so dass es selbst Empathie entwickeln kann
- Die Kinder bestärken, ihrer Wahrnehmung zu vertrauen
- Bei Interesse der Kinder benennen von Körperteilen und sprechen über deren Funktionen
- Unterstützung seiner Autonomie bei der Körperpflege
- Bei Interesse der Kinder über die Geschlechter sprechen, die sie selbst erwähnen
- Bei Interesse der Kinder die Verschiedenheit von Familien thematisieren
- Einübung der gegenseitigen Verständigung und des Aushandelns gemeinsamer Regeln
- Unterstützung gemeinsamer Erfahrungen mit anderen Kindern unter Wahrung nachfolgender Regeln:

- o Alles Tun beruht auf Freiwilligkeit und freudvoller Wissbegierde
- o Einübung eines achtsamen Umganges mit sich selbst, d. h. auch ein Gefühl dafür entwickeln, was gut tut und was sich unangenehm anfühlt
- o Einübung eines achtsamen Umganges mit den anderen, d. h. auch ein Gefühl dafür entwickeln, was das andere Kind als angenehm und freudvoll und was als unangenehm und schmerhaft empfindet
- o In keine der Körperöffnungen darf etwas eingeführt werden

Neben den dargestellten Beziehungsaspekten schaffen wir Rückzugsmöglichkeiten, so dass die Kinder im geschützten Rahmen und zugleich unbeobachtet ihren Erkundungen und Rollenspielen nachgehen können.

Für Letzteres stellen wir entsprechende Bilderbücher, Babypuppen, Arzt- und Verbandsutensilien sowie Verkleidungs- und Rollenspielmaterial zur Verfügung.

9.7 Umgang mit Selbstexploration der Kinder in der Krippe

Nach unserem Verständnis sind wir Menschen als bio-psycho-soziale Wesen gemeint. Und so schließt das tiefe menschliche Bedürfnis, sich ein Bild seiner Selbst zu machen, infolgedessen den Körper mit seinen biologischen Prozessen, die Psyche und selbststrendend auch den sozialen Kontext ein. Für unsere Kinder in der Krippe bedeutet dies, dass ihre Selbsterkundung auf allen drei Ebenen stattfindet. Hierbei bieten die vorgeburtlichen Erfahrungen vielfältige Anschlussmöglichkeiten für die körperliche und soziale Weiterentwicklung. Die psychische Ebene bedarf einer nicht minder ausgeprägten Beachtung und Begleitung, da sie zwar ebenfalls stets wirksam ist, sich den Kindern aber zugleich am wenigsten erschließt. Hier markiert die psychische Verfasstheit des Kindes die gegebenen Anschlussmöglichkeiten. Über die unter 9.6 beschriebene sprachliche Spiegelung und Begleitung unterstützen wir sein Selbsterleben und seine Weiterentwicklung auf dieser Ebene.

Da sie ihren Körper intrauterin bereits unzählige Male erkundet haben, ist unseres Erachtens die körperliche Selbstexploration im Krippenalter nichts anderes, als die Weiterführung der Selbstwahrnehmung mit dem Ziel, sich seiner Selbst gewahr zu werden. Dabei berühren Kinder ihren Körper früher oder später auch im genitalen Bereich und möchten oft wissen, wie das, was sie gerade taktil-haptisch wahrnehmen, aussieht. Weil diese Form der Selbstberührung auch angenehm und entspannend sein kann, geraten sie mitunter dabei in das sogenannte Default-Mode-Network. Dies sind die Momente, in denen sie „träumend“ vor sich hinschauen und die äußeren Sinneseindrücken teilweise ausblenden. In solchen meist kurzen Phasen ist das Kind ganz bei sich und sein Gehirn befindet sich stärker im Selbstdialog. Kinder tun dies in ihrem Rhythmus und diesen respektieren wir aus Überzeugung.

Unserer feinfühligen-responsiven Grundhaltung entsprechend achten wir dennoch darauf, ob das Kind diese Form des Selbsterlebens überdurchschnittlich häufig anwendet, oder - was selten vorkommt - gar den Eindruck erweckt, es zwanghaft zu tun. Wenn es sich so verhält, ist davon auszugehen, dass das Kind dadurch versucht, einen inneren Spannungszustand auszugleichen. Daraus leitet sich die Aufgabe ab herauszufinden, welche Belastungen es erlebt und in welchem Lebensumfeld diese angesiedelt sind, so dass gezielte Maßnahmen zur Entlastung eingeleitet werden können.

9.8 Notfallplan bei personellen Engpässen

Unser Notfallplan nimmt Bezug auf den § 45 Abs. 2 Satz Nr.4 SGB VIII und steht in dessen Erfüllung zum Schutz der Kinder und zur Abwehr von Gefahren für deren Wohl. Sein Inhalt ist allen Mitarbeitenden in der Kinderkrippe Pusteblume bekannt und wird anlassbezogen sowie grundsätzlich zu Beginn des neuen Tagesstätten-Jahres im Team evaluiert und ggf. angepasst.

Die verbindliche Maßvorgabe zum Einleiten der Maßnahmen bildet der im Art. 21 Bay-KiBiG definierte Mindestanstellungsschlüssel unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors 2,0 für alle Kinder. Dies bedeutet einen anwesenden Mindestpersonalschlüssel von 1:06

Daneben gilt prinzipiell, dass während der Anwesenheit von Kindern mindestens zwei Mitarbeitende im Haus sein müssen. Dies gilt auch für die Anwesenheit eines Kindes.

Maßnahmen bei Ausfällen des pädagogischen Personals

1. Prüfen, ob der Ausfall durch unsere Teilzeitkräfte und/oder unsere Köchin aufgefangen werden kann.
2. Geschäftsführerin (Marymar del Monte) einbeziehen.
3. Aushilfen aus anderen KinderArt Einrichtungen anfragen.
4. Kurzfristige externe Aushilfen organisieren.
5. Eltern, die sich hierzu im Vorfeld bereiterklärt haben, zur Unterstützung hinzuziehen.
6. Alle Eltern über die akute Personallage informieren.
7. Verkürzung der Öffnungszeiten in den Randzeiten morgens und nachmittags.

Maßnahmen bei Ausfall der Köchin

1. Das Mittagessen bei einem Lieferservice bestellen.
2. Bei längerem Ausfall Brotzeit von den Eltern für morgens und nachmittags mitbringen lassen.

Maßnahmen in Fällen extremen Wetters

(z.B. extreme Schneefälle, extreme Eisglätte, Orkan, weswegen es dem Personal nicht möglich ist, den Dienst anzutreten)

1. Leitung/Stellvertretung schreibt Email an die Eltern.
2. Ist es auch der Leitung/Stellvertretung nicht möglich, zur Einrichtung zu gelangen, erfolgt die Information über mobilen Arbeitsplatz im Homeoffice.
3. Kann nicht auf das Internet zugegriffen werden, wird die Geschäftsführerin/Geschäftsstelle informiert. Von dort aus erfolgt die Rundmail an die Eltern.
4. Information des Elternbeirates.
5. Der Elternbeirat startet die vereinbarte Telefonkette.

9.9 Lokale Netzwerke und Kooperationen im Kinderschutz

Grundsätzlich sind hierunter zwei Ebenen zu verstehen.

Zum einen geht es um eine diesbezügliche Verpflichtung, die das Bundeskinderschutzgesetz enthält. Sie besagt, dass lokale Netzwerke geschaffen werden sollen, die flächendeckend verbindliche Strukturen für einen gelingenden Kinderschutz vorhalten. Die Akteure können beispielsweise Mitarbeitende folgender Institutionen sein: Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei, Kitas, Krippen, Grundschulen, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungs- und Frühförderstellen und Familienbildungsstätten. Das Ziel dieser Netzwerke liegt laut § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) darin, „sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen“. Oft ist das Jugendamt hinsichtlich der Organisation federführend.

Unseres Wissens nach wurde ein solches Netzwerk vom für uns zuständigen Kreisjugendamt Starnberg (noch) nicht initiiert. [KinderArt](#) würde dieses jedoch sehr befürworten und sich gerne aktiv beteiligen.

Die zweite Verpflichtung zur Zusammenarbeit, die aus dem Bundeskinderschutzgesetz erwächst ist jene, die im § 8a Ansatz 1, Satz 1 definiert ist. Diese lautet: „Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“.

Die Erfahrung zeigt, dass eine Zusammenarbeit im Interesse betroffener Kinder und ihrer Familien besser gelingt, wenn die Professionellen sich bereits persönlich kennen und vertrauensvoll kooperieren. Wertschätzung und Respekt tragen signifikant dazu bei, dass eine adäquate Gefährdungseinschätzung und Bereitstellung passender Hilfsangebote für das Kind und seine Familie erfolgen. Bewirkt wird dies durch die unerlässliche

Zusammenführung der unterschiedlichen Blickwinkel, die von den verschiedenen Akteuren zwangsläufig eingenommen werden. Zudem wird das Verhältnis der professionellen Nähe und Distanz ausbalanciert und wirkt sich nicht zum Nachteil für die Betroffenen aus. Das ist bedeutsam, denn Studien belegen, dass ein wirksamer Kinderschutz nicht selten an gravierenden Konflikten scheitert, die von den unterschiedlichen Perspektiven der Professionellen herrühren. Diese sind mitunter so sehr mit ihrem Konflikt beschäftigt, dass ihnen eine Kooperation unmöglich erscheint und dadurch letztlich niemand den Betroffenen hilft (Tsokos & Guddat, 2014).

Wissend um diese bedeutsamen Aspekte einer guten Kooperation arbeiten wir mit folgenden Partnern zusammen:

- KinderArt – interne Kinderschutzfachkräfte
- Forum Kinderschutz
- Fachaufsicht unserer Aufsichtsbehörde
- Fachberatung Kinderschutz im Landratsamt Starnberg
- Sicherheitsingenieur
- Bauhof der Gemeinde Andechs

10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Evaluation und Qualitätsentwicklung sind aus unserer Perspektive eng miteinander verknüpft und für einen wirksamen Kinderschutz unerlässlich. Auch aus diesem Grund hat sich das Forum Kinderschutz bei KinderArt etabliert und wird die neurowissenschaftliche Expertise der Mitarbeitenden vorangetrieben.

Qualität indessen zeigt sich nicht nur im Großen, sondern vielmehr im Kleinen und Alltäglichen. Sie ist verbunden mit der Sensibilität und Beherztheit jeder/jedes einzelnen Mitarbeitenden, die gegeben sein muss, um Gefährdungsanzeichen bewusst wahrzunehmen und diese unmittelbar aufzugreifen. Es bedarf einer feinfühligen Beachtung des Wohlbefindens unserer Kinder, einer respektvollen Kommunikation im Team und des Bewusstseins, dass wir in jedem Moment die vollumfängliche Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder ebenso wie für unser professionelles Handeln tragen.

Wir fühlen uns diesen Grundüberlegungen verpflichtet und entsprechen ihnen aus innerer Überzeugung – wissend, dass Qualitätsentwicklung niemals endet.

So spiegelt das vorliegende Konzept unsere aktuelle fachliche Expertise, unsere Strukturen und die Instrumente, derer wir uns bedienen, um Gefährdungssituationen für die uns anvertrauten Kinder bestmöglich zu handhaben. Und wie jedes lebendige Konzept bedarf auch dieses der jährlichen Evaluation und Fortschreibung.

ANHANG

- I. Gesetzestexte
- II. Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- III. Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung
- IV. Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
- V. Artikel „Verwahrlosung, Stress und Erschöpfung“: Wissenschaftler schlagen aufgrund der Personalnot in Kitas Alarm
- VI. Literatur und Quellenangaben

I. Gesetzestexte

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (5) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist

das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(6) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(7) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(8) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen

Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu
 2. Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Quelle: www. Bundesministerium der Justiz; Bundesamt für Justiz;
eingesehen am 20.01.2025, 11:44 Uhr

§ 226a StGB Verstümmelung weiblicher Genitalien

- (1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen

§ 30a Bundeszentralregistergesetz - BZRG

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.
- (2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zugängig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Quelle: Bundesministerium der Justiz; Download 19.08.2022, 08:30 ME

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. (...)
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
 3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

Quelle: Bundesministerium der Justiz; Bundesamt für Justiz
Eingesehen am 20.01.2025; 12:25

§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage

- (1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.
- (3) Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit
 1. die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie
 2. mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde
 - a) das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie
 - b) den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung so wie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einzbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Quelle: Bundesministerium der Justiz

Download unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>

§ 62 SGB VIII Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für (...)
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwehrung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder

3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder
4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Quelle: Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
Download unter: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbvi/104.html>

II. Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages - § 8a SGB VIII

Der Landkreis Starnberg,
vertreten durch Herrn Landrat Stefan Frey, dieser vertreten durch den Leiter des Fachbereichs Kinder,
Jugend und Familie, Herrn Holger Engelke, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Landratsamt Starnberg

- im Folgenden „Jugendamt“ –
und
KinderArt GmbH
Cecinastraße 74
82105 Gilching
– im Folgenden „Träger“ –
schließen folgende

02. Dez. 2022	
Nr. 8	Beil.:

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

nach § 8a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

Präambel:

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden verbindliche Maßnahmen zum Umgang mit vermuteter Kindeswohlgefährdung beschlossen, welche in sämtlichen aktuell bestehenden und künftig entstehenden Einrichtungen und Maßnahmen des Trägers, in denen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigt werden, umgesetzt werden sollen.

Die Vereinbarung soll eine kooperative und wechselseitige Zusammenarbeit der Träger und des Kreisjugendamtes Starnbergs bei der Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII fördern.

Besonders herausfordernd stellt sich auf Seiten der Träger die vorgelagerte, häufig mehrmalige Reflexion und Abwägung der gewichtigen Anhaltspunkte dar. Neben der fachlichen Qualifikation, die hierfür auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss, ist ein Wissen um Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten an dieser Stelle zentral, denn sowohl ein zu frühzeitiges als auch zu spätes Einschreiten kann gravierende Auswirkungen auf den Hilfeverlauf haben. Im Rahmen der Vereinbarung werden die Handlungsschritte bei vermuteter Kindeswohlgefährdung dargestellt und Beratungsmöglichkeiten im Vorfeld der Meldung an das Jugendamt aufgezeigt.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (siehe § 5 und **Anlage 1**) wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Kinder oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

Hinweis: Hierzu können Familien zur Inanspruchnahme einer Beratung beim örtlichen Jugendamt ermutigt oder ein gemeinsames Beratungsgespräch angeboten werden.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Absatz 3 oder andere Hilfen nach § 3 Absatz 4 nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann. Sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird oder ein Strafverfahren dadurch vereitelt würde, sind die Sorgeberechtigten über die Mitteilung an das Jugendamt zu informieren.

Hinweis: Im Landratsamt Starnberg ist für die Aufnahme entsprechender Mitteilungen das Team Allgemeiner Sozialer Dienst im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zuständig.

(6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Absatz 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontakte
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie der Kinder oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen

- weitere Beteiligte oder Betroffene

Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte im Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung geschult sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- (3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, stellt er sicher, dass diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt ist. Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkraft sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Änderungen bezüglich der vorgehaltenen insoweit erfahrenen Fachkräfte sollen dem jeweils diese Vereinbarung schließenden Fachbereich mitgeteilt werden.

- (2) Der Träger stellt sicher, dass die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft nach Absatz 1 mindestens über folgende Qualifikationen verfügt:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin, staatl. anerkannter Erzieher/staatl. anerkannte Erzieherin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Kinderschutzverläufen
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

- (3) Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, greift der Träger auf das entsprechende Angebot des Jugendamts zurück. Die Steuerung und Vergabe der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erfolgt in diesem Fall zentral durch das Jugendamt. Die Qualitätskriterien der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamts sind in einem hierfür erstellten Qualitätskonzept festgehalten.

Hinweis: Das Qualitätskonzept kann auf der Website des Landratsamts Starnberg eingesehen oder direkt bei der für die Steuerung und Vergabe der Beratung zuständigen Fachstelle Netzwerkoordination Kinderschutz des Fachbereichs Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport angefordert werden.

- (4) Das Jugendamt stellt sicher, dass die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft nach Absatz 3 mindestens über folgende Qualifikationen verfügt:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Berufsfeld, welches für die beratende Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert (z. B. Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit, Psychologie, staatl. anerkannter Erzieher/staatl. anerkannte Erzieherin)
- Tätigkeit als Fachkraft der Jugendhilfe gemäß § 72 SGB VIII
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung mit einschlägigen Fach- und Praxiskenntnissen in Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Kinderschutzverläufen.
- Nachgewiesene Fort-/Weiterbildung für die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft von mindestens 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (auch mehrere Einzelfortbildungen möglich)
- Persönliche Eignung in Form von psychischer Belastbarkeit, professioneller Distanz, Urteils- und Reflexionsfähigkeit sowie Erfüllung der Anforderungen des § 72a SGB VIII
- Kenntnis der regionalen Hilfeschaft
- Bereitschaft zur laufenden Fortbildung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Jahr und zur Teilnahme an Vernetzungs- und Supervisionsterminen
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen

(5) Ob der Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft vorhält oder auf das entsprechende Angebot des Jugendamts zurückgreift, erklärt der Träger in **Anlage 2**. Diese soll auch für Änderungsmitteilungen nach Absatz 1, verwendet werden.

(6) Die Fachberatung Kinderschutz durch das Jugendamt kann von Anspruchsberechtigten nach §§8a,8b SGB VIII sowie §4 KKG kostenfrei in Anspruch genommen werden, sofern die Einrichtung keine Insoweit erfahrene Fachkraft beschäftigt oder diese aus fachlichen Gründen im Einzelfall als Beratungsperson ausscheidet.

§ 7 Einbeziehung der Personensorge- und Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII).

Hinweis: Das Einbeziehen der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder/Jugendlichen erfolgt durch regelmäßige Gespräche, in deren Rahmen die Betroffenen transparent über den Stand der Gefährdungseinschätzung, den Schutzauftrag des Trägers sowie über verschiedene Hilfemöglichkeiten informiert werden. Die eigene Einschätzung der Betroffenen ist durch die Fachkräfte in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen und Unterstützungswünsche sollten ernst genommen und geprüft werden.

§ 9 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII, § 69 Absatz 1 Nummer 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Absatz 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten sämtliche früheren zwischen dem Jugendamt und dem Träger geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII außer Kraft. Dies betrifft auch entsprechende Klauseln in Vereinbarungen nach §§ 77 und 78b SGB VIII, nicht jedoch in Rahmenverträgen nach § 78f SGB VIII.

für das Jugendamt:

Starnberg, 05.12.2022
Ort, Datum

LANDRATSAMT STARNEB
Fachbereich
Kinder, Jugend und Familie
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Name, Stempel, Unterschrift




für den Träger:

Zilching, 30.11.2022
Ort, Datum

M. ch. Monate, 
Name, Stempel, Unterschrift(en)

Anlage 1

zur Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
5. Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)
8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
10. Gesetzesverstöße
- 10.a. Starke Erschöpfungs- oder Übermüdungsanzeichen
- 10.b. Verhaltensauffälligkeiten (z. B. sexualisiertes, stark verängstigtes oder sehr aggressives Verhalten)

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

1. Gewalttätigkeiten in der Familie
2. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung der Kinder oder Jugendlichen
3. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
4. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
5. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
6. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
7. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
8. Soziale Isolierung der Familie
9. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

10. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
11. Fehlende Problemeinsicht
12. Unzureichende Kooperationsbereitschaft
13. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
14. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
15. Frühere Sorgerechtsvorfälle

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage 2

zur Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Erklärung zu insoweit erfahrenen Fachkräften

Der Träger KinderArt GmbH, Gilching erklärt:

- Wir halten künftig selbst wenigstens eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 6 Absätze 1 und 2 der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung vor.

Es handelt sich hierbei um folgende Person(-en):

frau Claudia Mesch
frau Bärbel Seizinger
frau Elke Gerlach
frau Dia Weirather
frau Angelika Messmer
frau Marywar del Monte

- Die oben genannten Fachkräfte beteiligen sich zusätzlich am Netzwerk der Berater und Beraterinnen des Landratsamtes¹

- Wir halten künftig nicht selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vor, sondern greifen stattdessen auf das entsprechende Angebot des Jugendamts nach § 6 Absätze 3 und 4 der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zurück.

Hinweis: Die Koordination der Anfragen an die vom Jugendamt vorgehaltenen Fachkräfte erfolgt über die folgende Stelle. Bitte nutzen Sie für Anfragen möglichst die den hierfür vorgesehenen Anfragebogen unter <https://www.lk-starnberg.de/FachberatungKinderschutz>

Landratsamt Starnberg
Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport
Fachstelle Netzwerkkoordination Kinderschutz
Telefon 08151 148-77820
E-Mail isef@ra-starnberg.de

Gilching, 28.11.2022 c.A. M. del Monte
Ort, Datum Name, Stempel, Unterschrift(en)



¹ Bitte nur ankreuzen, wenn bereits eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Landratsamt vorliegt

III. Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung

Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung

Ich,..... verpflichte mich

und versichere als Mitarbeiter/-in von [KinderArt](#) in der Kinderkrippe Pustebelume

- die Rechte aller Kinder zu achten und ihnen empathisch, liebevoll und in Gleichwürdigkeit zu begegnen. Dies gilt ungeachtet
 - ihrer Herkunft
 - Ihres Aussehens
 - Ihres Familienkontextes
 - Ihrer Religion
 - Ihrer individuellen Bedarfe
- mir meiner Verantwortung und Autorität stets bewusst zu sein und diese reflektiert und zum Wohle der Kinder auszuüben
- Mit den Kindern klar, höflich und respektvoll zu sprechen und dabei auf Ironie, Sarkasmus und Verniedlichungen ihrer Person zu verzichten
- das Selbstwertgefühl und die Selbstwirksamkeit der Kinder aktiv zu unterstützen und sie vor Überbehütung zu schützen
- ihre Intimsphäre – insbesondere in sensiblen Situationen, wie dem Wickeln - zu achten
- sie vor Grenzüberschreitungen sowie jeglicher Form von Vernachlässigung sowie körperlicher oder psychischer Gewalt zu schützen und ggf. aktiv zu intervenieren
- das Vertrauen der Kinder nicht zu missbrauchen
- keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Kindern zu haben oder anbahnen zu wollen
- sie zu ermutigen, über ihre Ängste, Sorgen und Nöte zu sprechen und diesen nachzugehen
- Meine eigenen Bedürfnisse zurück zu halten und den Kindern Zeit zu geben, ihre eignen Regulationsmöglichkeiten zu finden und zu signalisieren
- Den Ausdruck der Kinder zu hinterfragen und bereit zu sein, diesen ernsthaft zu übersetzen
- Hilfe zu holen u./o. Hilfe zu akzeptieren, wenn ich an meine Grenzen komme
- Umsichtig auf Grenzverletzungen unter Kindern zu reagieren
- Keinen Zwang oder Druck auszuüben, sondern als gutes Vorbild zu überzeugen
- Kindern zu ermöglichen und sie dabei zu unterstützen, Teil der Gruppe / der Kita-Gemeinschaft zu werden

- Die Kinder in ihren Fähigkeiten und Wünschen zu stärken und zu fördern
 - Kinder nicht bevorzugen, ihnen Geschenke machen

Ich wurde über die Verfahrensabläufe in Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung informiert. Dies betrifft sowohl Gefährdungen durch die Erziehungsberechtigten als auch durch die Fachkräfte in unserer Einrichtung.

Datum

Ort

Unterschrift

IV. Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Download unter:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=20

V. Artikel „Verwahrlosung, Stress und Erschöpfung“: Wissenschaftler schlagen aufgrund der Personalnot in Kitas Alarm

25. Juli 2022

BERLIN. Die Erziehungswissenschaftlerin Rahel Dreyer (ASH-Berlin) und der Kinderpsychiater Michael Schulte-Markwort (Medical School Hamburg) schlagen Alarm: In den Kitas in Deutschland herrschten aufgrund des Personalmangels und viel zu voller Gruppen – verschärft noch durch die Herausforderungen durch Pandemie und Flüchtlingskrise – zum Teil „verwahrlosende Zustände“. Das System stehe kurz vor dem Kollaps. Die Folgen seien auch in den Schulen zu spüren.

Die Bedingungen in vielen Kitas werden den Bedürfnissen der Kinder nicht mehr gerecht. Der Frage, ob Krippen bei den Kindern wie beabsichtigt Stimulation oder doch eher Stress erzeugen, ist Prof. Rahel Dreyer, Professorin für Pädagogik und Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin, bereits vor der Pandemie in einer Studie zum Wohlbefinden von Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen (StimtS) nachgegangen. 20 Prozent der 140 Kinder aus 35 verschiedenen Berliner Kindertageseinrichtungen zeigten während der Beobachtungen im Kitaalltag deutliche Anzeichen von Anspannung, Teilnahmslosigkeit und Niedergeschlagenheit oder traten kaum in sozialen Kontakt mit den Fachkräften oder anderen Kindern. Dabei lag die formale Qualität fast aller teilnehmenden Einrichtungen sogar im mittleren bis guten Bereich.

„Das ganze System, das seit Jahren unter Personalknappheit leidet, ist erschöpft“

Seit der Pandemie hat sich die Situation dramatisch verschlechtert. Viele Fachkräfte sind aufgrund der durch Pandemie und Flüchtlingskrise weiter gestiegenen Belastungen emotional wie körperlich am Ende. Auch die Kinder zeigen zum Teil extreme Formen von Unwohlsein. Neben dem Personalmangel sind viele Gruppen überfüllt, was sowohl bei den Kindern als auch Fachkräften den Stresspegel steigen lässt und sichtbar zur Erschöpfung führt. Dreyer erklärt dazu gegenüber dem „Spiegel“: „Das ganze System, das seit Jahren unter Personalknappheit leidet, ist erschöpft. Der Stresspegel bei den Fachkräften und den Kindern ist gestiegen. Teilweise beobachten wir verwahrlosende Zustände. Die Situation war aber schon vorher besorgniserregend.“

Die Ergebnisse der aktuellen Kita-Studie des Paritätischen Gesamtverbands unterstreichen der Erziehungswissenschaftlerin zufolge die alarmierende Situation in den Kitas. Der Kita-Bericht, der auf einer Befragung von über 1000 Kindertageseinrichtungen aus dem gesamten Bundesgebiet basiert, illustriert die höchst angespannte Situation in Deutschlands Kitas: Arbeitsbelastung und Rahmenbedingungen während der Pandemie sowie vielerorts unzureichende Personalschlüssel und teilweise mangelhafte Ausstattung erschweren es, den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden und führen zu einer hohen Unzufriedenheit bei den pädagogischen Fachkräften. Nach der Studie verhindert der anhaltend hohe Fachkräftemangel bundesweit in jeder zweiten Kindertageseinrichtung, dass Kapazitäten vollständig ausgeschöpft werden.

Erstmals untersucht wurde mit der Studie auch der Zusammenhang mit der sozialräumlichen Lage der Kindertageseinrichtungen. Der Befund: Unabhängig von der Pandemie fehlt es insbesondere für Kitas in benachteiligten Sozialräumen an gezielter Unterstützung.

„Wir sorgen für einen denkbar schlechten Start unserer Kleinsten ins Leben. Wir übergehen die seelischen Bedürfnisse unserer Kinder“

Insgesamt gehen 60 Prozent der Teilnehmenden an der Befragung davon aus, dass sie mit dem gegenwärtigen Personalschlüssel den Bedürfnissen der Kinder nicht gerecht werden können. Defizite belegt der Bericht dabei unter anderem im Bereich der Sprachförderung: Je höher die sozialräumliche Benachteiligung, desto größer ist die Zahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf bei der sprachlichen Bildung. Gleichzeitig könne dieser Bedarf mit dem gegenwärtigen Personalschlüssel überwiegend nicht gedeckt werden. Mehr als ein Drittel der Befragten gibt außerdem an, dass die bereitgestellten Finanzmittel nicht ausreichen, für die Kinder eine ausgewogene Ernährung zu gewährleisten.

„Wir sorgen für einen denkbar schlechten Start unserer Kleinsten ins Leben. Wir übersehen und übergehen die seelischen Bedürfnisse unserer Kinder. Das sind verwahrlosende Tendenzen, denen wir entschieden entgegentreten müssen!“ – so Prof. Michael Schulte-Markwort, Professor für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Medical School Hamburg.

Besorgt zeigt sich Rahel Dreyer auch aufgrund der Situation der Fachkräfte: „Viele stehen kurz vor einem Burnout, sie sind körperlich und emotional am Ende. Die desaströse Situation wird zu weiteren Personalausfällen führen.“ Der Wissenschaftlerin zufolge fehlt eine Lobby für die Kinder, die Vulnerabelsten in unserer Gesellschaft, und für die Fachkräfte, die beide – nicht erst seit der Pandemie – Schlusslicht in der gesellschaftlichen Diskussion sind. Dreyer und Schulte-Markwort sind sich einig: „Das Wohl zu vieler Kinder scheint uns derzeit gefährdet. Die Folgen für Kinder, Fachkräfte, Eltern und die gesamte Gesellschaft sind jetzt schon durch eine wachsende Bildungslücke insbesondere sozioökonomisch benachteiligter Kinder fast irreparabel.“

Was wären denn angemessene Bedingungen? Dreyer antwortet im „Spiegel“: „Erstens muss das pädagogische Personal gut ausgebildet sein, zweitens sollte die Gruppengröße 15 Kinder nicht überschreiten, drittens sollte der Personalschlüssel bei Krippenkindern mindestens bei 1:3 und bei Kindern ab drei Jahren bei 1:7,5 liegen.“ Kaum ein Bundesland entspreche allerdings diesem Personalschlüssel.

„Wir sehen, dass psychische Auffälligkeiten zunehmen und es große Defizite beim Lernen gibt“

„Mehrere Studien belegen, dass sich Kinder sprachlich, kognitiv und sozial ungünstig entwickeln, wenn diese Standards unterlaufen werden“, erklärt Dreyer. „Bei den unter Dreijährigen, die eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, sind die Effekte noch eindeutiger erkennbar als bei über Dreijährigen. Da kann auch die bestens ausgebildete und sehr erfahrene Erzieherin nicht viel ausrichten. Ich bin sehr besorgt. Kitas sind Bildungseinrichtungen. Sie sollen die Weichen für späteres Lernen stellen.“ Die Wissenschaftlerin betont: „Wir sehen, dass psychische Auffälligkeiten zunehmen und es große Defizite beim Lernen gibt. Die Gründe sind vielfältig. Das lässt sich nicht für alle Kinder pauschal beantworten, aber die Betreuung in den Kitas ist sicher ein Faktor.“

Quelle: News4teachers / mit Material der dpa

VI. Literatur und Quellenverzeichnis

- ALLE F (2010) *Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch*
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES (2021) *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*
- BIESEL K, WOLFF R (2014) *Aus Kindeschutzfehlern lernen – Eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie*
- CHRISTENSSON K et al. (1995) *Separation distress call in the humanneonate in the absence of maternal body contact.* In: Acta Paediatrica 84(5), S. 468-473.
- DEL MONTE M (2018) *Die leibliche Dimension des Lernens.* Unveröffentlichte Masterarbeit;
- DREYER R et al. (2018) *Stimulation oder Stress? Wohlbefinden von Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen*
- EGLE et al. (2015) *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung – Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen*
- GRUNWALD M (2001) *Begriffsbestimmungen zwischen Psychologie und Physiologie.* In Grunwald M & Beyer L (Hrsg.) *Der bewegte Sinn. Grundlagen und Anwendungen zur haptischen Wahrnehmung.* Basel: Birkhäuser.
- GRUNWALD M (2017) *Homo Hapticus.* München: Droemer Knaur
- GRUNWALD M (2020) *Interview Die Kuschelkiste* Abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=h-wE1uRZteE>
- HAUG-SCHNABEL G, BENSEL J (2012) *Grundlagen der Entwicklungspsychologie*
- MAYWALD J (2016) *Kinderrechte in der Kita*
- MAYWALD J (2013) *Kinderschutz in der Kita*
- MAYWALD J (2019) *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern*
- MEYSEN T, ESCHELBACH D (2011) *Das neue Bundeskinderschutzgesetz*
- MELTZOFF AN, BORTON RW (1979) *Intermodal matching by human neonates.* Nature 282, 403-404.
- REISSLAND et al. (2014) *The Developement of an Anticipation in the Fetus. A longitudinal Account of Human Fetal Mouth Movements in Reaction to and Anticipation of Touch;* In: *Developmental Psychobiologie* 56.
- REISSLAND N et al. (2015): *Laterality of foetal self-touch in relation to maternal stress.* In: *Laterality* 20 (1), S. 82-94.

REISSLAND N et al. (2015): *Ultrasound observations of subtle movements*. A pilot study comparing fetuses of smoking and nonsmoking mothers. In: Acta Paediatrica 104 (6) S. 596-603.

RENTELN VON K (2016) *Sexualentwicklung von Kindern – Was passiert wann?* In: Deutsche Kinderhilfe e. V. (Hrsg.) Praxisleitfaden Kinderschutz in der Kita und Grundschule

SACHSSE U (2015) *Proxy – dunkle Seite der Mütterlichkeit*

SANN C, STRERI A (2007) *Perception of object shapes and texture in human newborns*. Evidence from cross-modal transfer task. In: Developement science 10 (3), S. 399-410.

SCHONE R (2007) *Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung*

STOP MUTILATION E.V. (Hrsg.) *Weibliche Genitalverstümmelung – Mädchen unterstützen + schützen* In: Leitfaden für pädagogische Fachkräfte

STRERI A, LHOTE M, DUTILLEUL S (2000) *Haptic perception in newborns*. In: Developmental Science 3, S. 319-327.

STRÜBER N (2016) *Die erste Bindung*. Wie Eltern die Entwicklung des kindlichen Gehirns prägen. Stuttgart. Klett-Cotta.

STRÜBER N (2019) Risiko Kindheit: Die Entwicklung des Gehirns verstehen und Resilienz fördern

ROTH G & STRÜBER N (2014) *Wie das Gehirn die Seele macht*. Stuttgart: Klett-Cotta.

TERRE DES FEMMES *Weibliche Genitalverstümmelung*. Abrufbar unter: <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmelung/34-was-ist-weibliche-genitalverstuemmelung>

THOMS E, SALGO L, LACK K (2015) *Kinderschutz in der frühen Kindheit – Ein Leitfaden für die Praxis*

TSOKOS M, GUDDAT S. (2014) *Deutschland misshandelt seine Kinder*. Berlin: Droeemer

ZEIT ONLINE (06.02.2022) *Genitalverstümmelung gefährdet Mädchen in Deutschland*. Abrufbar unter: <https://www.zeit.de/news/2022-02/06/genitalverstuemmelung-gefaehrdet-20000-maedchen-in-deutschland>